#### Bezirksregierung Köln

#### Regionalrat des Regierungsbezirks Köln



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. 13/2020

#### Sitzungsvorlage

# für die 25. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 15. Mai 2020

TOP 6 31. Änderung des Regionalplans für den

Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt

Wermelskirchen

hier: Aufstellungsbeschluss

Rechtsgrundlage: § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Berichterstatterin: Frau Hoff, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-4176

Frau Lürwer, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-2389

Anlagen: Planunterlage

Teil A. Textliche und Zeichnerische Festlegungen

Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

Teil C. Scoping

Teil D. Beteiligtenliste

Teil E. Niederschrift der Erörterung

Bezug: 19. Sitzung des Regionalrates am 14.12.2018, TOP 12,

Drucksache Nr. RR 97/2018 (Erarbeitungsbeschluss)

Stand: 27. April 2020

Drucksache Nr. RR 13/2020	
TOP 6	Seite
Aufstellungsbeschluss 31. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln,	2
Teilabschnitt Region Köln, Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-	
Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen	

#### Beschlussvorschlag:

- 1. Der Regionalrat nimmt die Niederschrift der Erörterung (vgl. Planunterlage Teil E) und das Ergebnis der öffentlichen Auslegung der Planung (vgl. Planunterlage Teil B, Kapitel 2.5) zur Kenntnis.
- 2. Der Regionalrat stellt die 31. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 4 LPIG NRW in der Fassung des Planentwurfs (vgl. Anlage A dieser Beschlussvorlage Textliche und Zeichnerische Festlegungen, Stand: Aufstellungsbeschluss) auf. Über die nicht ausgeräumten Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW entscheidet er im Sinne des Ausgleichsvorschlages der Regionalplanungsbehörde (vgl. Anlage B, Kapitel 4.2 dieser Beschlussvorlage).
- 3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die gemäß Beschluss zu Punkt 2 dieser Vorlage aufgestellte 31. Änderung des Regionalplanes der Landesplanungsbehörde NRW gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW anzuzeigen.

Stand: 27. April 2020

Drucksache Nr. RR 13/2020
Anlage

Stand: 27. April 2020

### Planunterlage

(Stand: Aufstellungsbeschluss)

- A. Textliche und zeichnerische Festlegungen
- B. Planbegründung und Zusammenfassende Erklärung
- C. Scoping
- D. Beteiligtenliste
- E. Niederschrift Erörterung

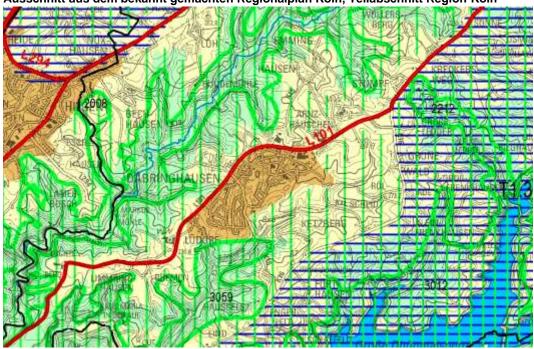
# A. Zeichnerische und textliche Festlegungen

(Stand Aufstellungsbeschluss)

#### PLANUNTERLAGE – Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen

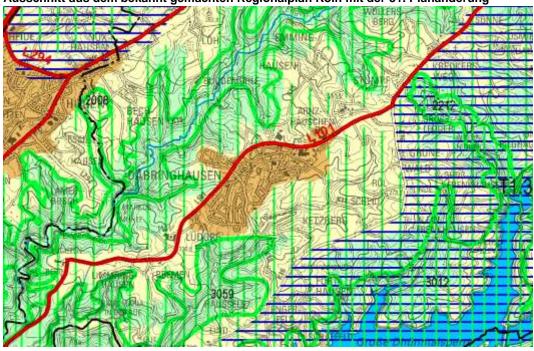
#### 1. Zeichnerische Festlegung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln



 $Land\ NRW\ (2020)\ Datenlizenz\ Deutschland-Namensnennung-Version\ 2.0\ (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)$ 

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 31. Planänderung

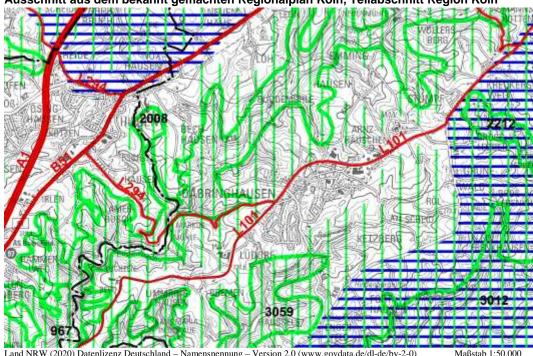


Legende:

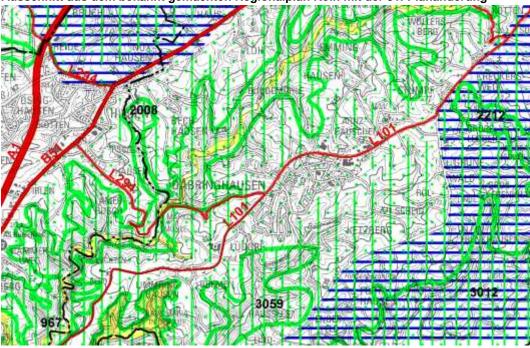


#### 2. Zeichnerische Festlegung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln



Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 31. Planänderung



Legende:



PLANUNTERLAGE – Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen

#### 3. Textliche Festlegung

Eine Änderung der textlichen Festlegung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln durch die 31. Regionalplanänderung – Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen – ist nicht erforderlich.

### B. Planbegründung und Zusammenfassende Erklärung

(Stand Aufstellungsbeschluss)

### Inhalt

Stadt Wermelskirchen

1	Anl	ass,	Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	2
	1.1	Anl	ass der Planänderung	2
	1.2	Ge	genstand der Planänderung	3
	1.3	Erfo	ordernis der Planänderung	3
2	Ver	fahr	ensablauf	4
	2.1	Frü	hzeitige Unterrichtung	4
	2.2	Um	weltprüfung - Scoping	4
	2.3	Era	rbeitungsbeschluss	5
	2.4	Bet	eiligung Träger öffentlicher Belange	6
	2.5	Bet	eiligung der Öffentlichkeit	6
	2.6	Bet	eiligung eines anderen Staates	7
	2.7	Erö	rterung	7
	2.8	We	iteres Verfahren	8
3	Rau	umo	rdnerische Bewertung	8
	3.1	Erfo	ordernisse Raumordnungsgesetz	8
	3.2	Erfo	ordernisse Landesentwicklungsplan NRW	9
	3.3	Erfo	ordernisse Regionalplan	10
	3.4	Rau	umordnerische Gesamtbewertung	11
4	Zus	amr	menfassende Erklärung	12
	4.1		vertung anderweitiger Planalternativen und Berücksichtigung der	4.5
			elange	
	4.1		Planalternativen	
	4.1		Erhebliche Umweltauswirkungen	
	4.1		Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	14
	4.2 Öffen		ücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und keitsbeteiligung	14
	4.3	Ma	ßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	21

April 2020 Wermelskirchen-Dabringhausen,

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

#### 1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

#### 1.1 Anlass der Planänderung

Stadt Wermelskirchen

Auf Grundlage eines Ratsbeschlusse vom 29.01.2018 hat die Stadt Wermelskirchen mit Schreiben vom 14.09.2018 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Köln gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt. Diese Anregung betrifft die Ortslage Dabringhausen; sie beinhaltet die Anpassung der Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) an die tatsächlich erfolgte Siedlungsentwicklung in Dabringhausen mit Darstellung eines ASB im Bereich entlang der Hilgener Straße zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters, sowie Rücknahmen von ASB für baulich nicht entwicklungsfähige Flächen.

Der Ortsteil Dabringhausen der Stadt Wermelskirchen ist im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk als ASB dargestellt. Dabringhausen hat eine wichtige Versorgungsfunktion für die ortsansässigen 3.500 Einwohner sowie für die umliegenden kleineren Ortsteile und Weiler mit ca. 6.100 Einwohnern.

Zur Stärkung dieser Versorgungsfunktion und somit auch zur städtebaulichen Sicherung der Bedeutung dieses ASB für die Daseinsvorsorge ist u.a. der Erhalt und die Entwicklung eines ortsansässigen Lebensmittelvollsortimenters erforderlich. Dieser kann sich aufgrund der aktuellen Lage in der Ortsmitte nicht erweitern. Als geeigneter Verlagerungsstandort bietet sich eine Fläche in städtebaulich integrierter Lage im Kreuzungsbereich der Landstraße Hilgener/L 101 an, der von Wohnbebauung umgeben, aber bisher regionalplanerisch als Freiraum dargestellt ist.

Voraussetzung für die bauleitplanerische Entwicklung dieses Standortes und somit auch zur Sicherung der Nahversorgung für Dabringhausen und die umliegenden Ortsteile ist die Darstellung eines ASB im Regionalplan.

Mit der geplanten Änderung des Regionalplanes soll zudem die bestehende Darstellung des ASB für Dabringhausen an die tatsächliche Siedlungsentwicklung angepasst werden. Die vorgeschlagene Neuabgrenzung des ASB soll die faktisch vorhandene Ortslage und im Wesentlichen die vorhandenen Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) abbilden.

Möglicherweise darüberhinausgehende Flächendarstellungen im Zusammenhang mit der Betrachtung der Entwicklungserfordernisse der Gesamtgemeinde bleiben der in Vorbereitung befindlichen Überarbeitung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln vorbehalten.

#### 1.2 Gegenstand der Planänderung

Der ASB soll im Rahmen des Änderungsverfahrens im nordwestlichen Bereich entlang der Hilgener Straße unter Einbeziehung des Planstandortes für den Lebensmittelvollsortimenter sowie im nordöstlichen Ortsausgang entlang der L 101 entsprechend der vorhandenen Siedlungsentwicklung erweitert werden. Für den vorgenannten Bereich der Darstellung eines ASB entlang der Hilgener Straße ist gleichzeitig die Rücknahme der regionalplanerischen Darstellung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) sowie eines Bereiches zum Schutz der Landschaft- und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) erforderlich. Darüber hinaus werden kleinere Flächen am südlichen und östlichen Ortsrand in ihrer Darstellung als ASB zurückgenommen und wieder dem Freiraum zugeführt. Diese Flächen sind z.B. aufgrund ihrer Topographie oder des Freiraumschutzes für eine bauliche Nutzung nicht entwicklungsfähig. Für die Rücknahme des ASB im südöstlichen Planbereich soll die neue Darstellung eines AFAB mit der Neudarstellung eines BSLE überlagert werden.

#### 1.3 Erfordernis der Planänderung

Die Änderung des Regionalplanes ist erforderlich zum Erhalt und Entwicklung der Nahversorgung für Dabringhausen und der umliegenden Ortslagen und somit zur Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum.

Zur Stärkung dieser Versorgungsfunktion und somit auch zur städtebaulichen Sicherung der Bedeutung des ASB Dabringhausen ist u.a. der Erhalt und die Entwicklung eines ortsansässigen Lebensvollsortimenters erforderlich. Dieser kann sich aufgrund der aktuellen Lage in der Ortsmitte nicht erweitern. Als geeigneter Verlagerungsstandort bietet sich ein Standort im Kreuzungsbereich der Hilgener Straße / Asternweg und Landesstraße L 101 an. Dieser ist bisher im Regionalplan als BSLE sowie AFAB dargestellt. Voraussetzung für die bauleitplanerische Entwicklung dieses Standortes und somit auch zur Sicherung der Nahversorgung für Dabringhausen und die umliegenden Ortsteile ist die Darstellung eines ASB im Regionalplan. Dies erfordert die Rücknahme der Darstellung eines AFAB sowie eines BSLE.

Mit der Regionalplanänderung soll zudem die bestehende Darstellung des ASB Dabringhausen an die tatsächlich erfolgte Siedlungsentwicklung angepasst werden. Die vorgeschlagene Neuabgrenzung des ASB soll die faktisch vorhandene Ortslage

und im Wesentlichen die vorhandenen Bauflächendarstellungen im FNP abbilden; nicht mehr der baulichen Entwicklung zugängliche Bereiche sollen wieder dem Freiraum zugeführt werden.

#### 2 Verfahrensablauf

#### 2.1 Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 (1) Raumordnungsgesetz (ROG), ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt Nummer 36 für den Regierungsbezirk Köln vom 10.09.2018 über die Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde das Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 07.09.2018 in schriftlicher und digitaler Form unterrichtet.

Regionalplanerisch relevante Informationen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung bezogen sich inhaltlich auf das Konsultationsverfahren gemäß § 8 Absatz 1 ROG (Scoping) zur Umweltprüfung (siehe Kap. 2.2), welches mit gleichem Datum und Fristsetzung durchgeführt wurde.

#### 2.2 Umweltprüfung - Scoping

Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden; Wasser; Luft, Klima und Landschaft

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Nach § 33 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 31. Änderung des Regionalplans Köln das Trägerverfahren dar.

Die SUP startet nach Feststellung der SUP-Pflicht gemäß § 34 UVPG in Verbindung mit § 8 ROG mit einem Konsultationsverfahren (Scoping) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens. Dazu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form eines schriftlichen Konsultationsverfahrens mit Schreiben vom 07.09.2018 eröffnet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen 7 Stellungnahmen mit dem Schwerpunkt in folgenden

#### Themenbereichen ein:

- Arten-, Natur- und Landschaftsschutz
- FFH Verträglichkeit, insb. Siedlungsentwässerung
- bedarfsgerechte Flächenausweisung

Die regionalplanerisch relevanten Stellungnahmen aus dem Scoping wurden durch die Regionalplanungsbehörde bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Sie führten im Ergebnis zu einer Neuabgrenzung der ASB und BSLE als Grundlage für den Umweltbericht.

#### 2.3 Erarbeitungsbeschluss

Gemäß § 13 Absatz 1 Landesplanungsgesetzt (LPIG) NRW hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 19. Sitzung am 14.12.2018 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 31. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, durchzuführen (Drucksache Nr. RR 97/2018).

#### 2.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m. § 9 Abs. 2 ROG ist den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Auf Grundlage des Erarbeitungsbeschlusses wurden die Verfahrensbeteiligten (vgl. Teil D der Planunterlage) mit Schreiben vom 29.01.2019 aufgefordert, bis zum 26.04.2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Den Beteiligten wurde neben der Abgabe ihrer Stellungnahme per Post auch die Möglichkeit der Abgabe ihrer Stellungnahme per E-Mail eröffnet.

Von den Verfahrensbeteiligten haben sich 33 Beteiligte zur Planung schriftlich geäußert.

Davon haben 26 weder Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Sieben Beteiligte haben Hinweise und Anregungen gegeben. Zwei Beteiligte haben neben Hinweisen auch Bedenken geäußert.

Die inhaltliche Kurzfassung aller Stellungnahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist Teil E der Planunterlage zu entnehmen.

#### 2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m. § 9 Abs. 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle der durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 04. Februar 2019 bis einschließlich 05.04.2019 bei der Bezirksregierung Köln und dem Rheinisch-Bergischen Kreis. Sie wurde ortsüblich bei der Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 3 vom 21.01.2019) und dem Rheinisch-Bergischen Kreis bekanntgemacht.

Während der Offenlage standen an den Auslegungsorten die Planunterlagen (Planbegründung, Planentwurf, Umweltbericht und Beteiligtenliste) zur Verfügung. Die Unterlagen konnten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Des Weiteren gab es die Gelegenheit, entsprechende Stellungnahmen abgeben zu können.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen von Privatpersonen oder sonstigen öffentlichen Stellen eingegangen.

#### 2.6 Beteiligung eines anderen Staates

Sofern die Änderung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates hat, ist dieser gemäß § 9 Abs. ROG zu unterrichten und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

#### 2.7 Erörterung

Gemäß § 9 Abs. 3 LPIG NRW sind die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

Die Regionalplanungsbehörde hat auf Grund des Inhalts der Stellungnahmen zu den Planunterlagen auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Stattdessen wurde die Erörterung schriftlich durchgeführt. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20.12.2019 schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu äußern. Hierfür wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 29.11.2019 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zugeleitet.

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung konnten von den eingegangenen Hinweisen und Anregungen von neun Beteiligten Einvernehmen erzielt werden. Diese richteten sich überwiegend an die nachfolgende Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung.

Bedenken zu der Planung wurden von zwei Beteiligten (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu folgenden Themen vorgebracht:

- Darstellung von ASB für Bereiche, die bereits durch die Kommune im Rahmen von Innenbereichsatzungen und FNP-Darstellungen auch ohne Umweltprüfung entwickelt wurden

- Anforderungen an die Umweltprüfung und den Umweltbericht
- Durchführung einer FFH-Vorprüfung
- Erfordernis eines Flächentausches
- Verlust von Freiflächen durch die Darstellung eines ASB für den Einzelhandel
- Betroffenheit des Naturschutzgebiet (NSG) "Eifgenbachtal und Seitentäler"
- Siedlungsentwässerung

Diese Bedenken konnten im Ergebnis nicht oder nur teilweise ausgeräumt werden.

#### 2.8 Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

#### 3 Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung ist das ROG, der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der Regionalplan Köln. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 (1) Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet.

#### 3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 (1) ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Vor diesem Hintergrund Raumordnungspläne nach § 13 (5) ROG Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere der anzustrebenden Siedlungsstruktur, auch zu

Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 (2) ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten.

#### 3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW vollzieht sich die Siedlungsentwicklung der Kommunen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

Durch die Änderung des Regionalplanes wird die tatsächlich erfolgte Siedlungsentwicklung von Dabringhausen mit Darstellung eines ASB nachvollzogen sowie auf einem bisher nicht bebauten Bereich die für die Daseinsvorsorge erforderliche Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes ermöglicht. Das Erfordernis der Planänderung ergibt sich ebenfalls aus Ziel 6.5-1 LEP NRW, da Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in ASB möglich sind.

Die landesplanerischen Vorgaben zum großflächigen Einzelhandel in Kapitel 6.5 des LEP NRW werden mit der vorliegenden Planung auf Ebene des Regionalplanes durch Darstellung eines ASB (Ziel 6-5-1 LEP NRW) befolgt. Die weitergehenden Vorgaben in Kapitel 6.5 LEP NRW, hier insbesondere Ziel 6.5-2 LEP NRW und Ziel 6.5-3 LEP NRW werden im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung Beachtung finden müssen und im zu erfolgenden landesplanerischen Anpassungsverfahren geprüft werden.

Dem Ziel 6.1-1 LEP NRW zur flächensparenden und bedarfsgerechten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der Bevölkerungsentwicklung, Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen wird entsprochen.

Mit der vorliegenden Planung soll die qualitative Entwicklung der gewachsenen Siedlungsstruktur der Ortslage Dabringhausen mit ihrer wichtigen Funktion für die Daseinsvorsorge auch umliegender Ortsteile gestärkt werden. Mit der Änderung des Regionalplanes wird die bestehende Darstellung des ASB Dabringhausen an die tatsächliche Siedlungsentwicklung angepasst werden. Mit der Neuabgrenzung wird im Wesentlichen die faktisch vorhandene Ortslage und die vorhandenen Bauflächendarstellungen im FNP nachvollzogen und dem Auftrag einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung entsprochen.

Dem Grundsatz 7.1-1 LEP NRW zum Erhalt des Freiraums und Ziel 7.1-2 LEP NRW zur Freiraumsicherung in der Regionalplanung wird durch Rücknahme der ASB Darstellungen für Flächen am südlichen und östlichen Ortsrand entsprochen.

Der Grundsatz 8.2-3 LEP NRW ist nicht betroffen, da im Planungsraum keine Höchstspannungsfreileitungen vorhanden sein.

#### 3.3 Erfordernisse Regionalplan

Nach Ziel 1 aus Kapitel B.1 – Generelle Entwicklung des Siedlungsraumes – soll sich die Siedlungsentwicklung der Kommunen auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereich dargestellt sind. Dies ist im Sinne der Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der angestrebten Schwerpunktbildung erforderlich.

Durch die Regionalplanänderung werden die Voraussetzungen geschaffen, dass sich die geplante Einzelhandelsansiedlung auf Flächen vollzieht, die als ASB festgelegt sind. Dabei orientiert sich die Darstellung eines ASB an städtebaulich integrierten Standorten aufgrund vorhandener Bebauung.

Nach Ziel 3 aus Kapitel B.1 dürfen neue Siedlungsansätze und bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen nicht geplant und Streu- und Splittersiedlungen nicht erweitert werden.

Durch die Regionalplanänderung wird die Darstellung des Siedlungsbereiches an die vorhandene Siedlungsentwicklung angepasst und die Möglichkeit einer Versorgungseinrichtung im städtebaulich integrierten Zusammenhang der vorhandenen Ortslage ermöglicht.

Damit wird auch dem Ziel 1 aus Kapitel B.2 - Allgemeiner Siedlungsbereich entsprochen, wonach Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel nur in ASB zulässig sind.

Das in Kapitel D.1.2 - Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche - aufgeführte Ziel 1 dient der Sicherung der landwirtschaftlichen Vorrangnutzung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes.

Die Erweiterungen der Darstellung eines ASB und damit Rücknahme der Darstellung von AFAB erfolgt in der vorliegenden Planung im Wesentlichen durch Nachvollziehen des faktisch vorhandenen Siedlungsbereiches. Der für die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes vorgesehene Standort ist derzeit baulich nicht in Anspruch genommen, aber durch umliegend vorhandene Bebauung städtebaulich integriert und baulich geprägt. Durch Rücknahmen von ASB an für die bauliche Nutzung nicht mehr vorgesehenen Standorten in der Ortslage sowie Neudarstellung eines AFAB im südöstlichen Planbereich werden insgesamt die Vorgaben dieses Zieles beachtet.

Kapitel D 3.3 – Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung – formulierten Ziele werden durch Aufgabe dieser Darstellung im Regionalplan für den Änderungsbereich entlang der Hilgener Straße aufgegeben. Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist ihre Ausführung zudem nicht mehr möglich. Für den Planstandort eines Einzelhandelsbetriebes ist die Aufgabe dieses Zieles durch die notwendige Darstellung eines ASB erforderlich. Gleichzeitig wird aber im südöstlichen Planbereich die vorhandene BSLE Darstellung auf den o.g. neu dargestellten AFAB durch überlagernde Darstellung erweitert, so dass insgesamt die Vorgaben dieses Ziels beachtet werden.

#### 3.4 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Regionalplanänderung ermöglicht der Stadt Wermelskirchen die Stärkung der Versorgungsfunktion der Ortslage Dabringhausen und damit auch die städtebauliche Sicherung und Entwicklung dieser Ortslage. Diese hat eine wesentliche Bedeutung für die Versorgung ihrer eigenen Bewohner als auch umliegender Ortsbereiche und trägt wesentlich zur Daseinsvorsorge im ländlichen Raum bei.

Gleichzeitig wird die bestehende Darstellung des ASB für Dabringhausen an die tatsächliche Siedlungsentwicklung angepasst. Im Rahmen dieser Anpassung werden einzelne Bereiche in den ASB einbezogen und einzelne Bereiche, die nicht mehr einer baulichen Entwicklung zugeführt werden sollen, als Freiraum dargestellt.

Die Regionalplanänderung berücksichtigt sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum und folgt somit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Sie trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

#### 4 Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden ,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

#### 4.1 Bewertung anderweitiger Planalternativen und Berücksichtigung der Umweltbelange

#### 4.1.1 Planalternativen

Als Planungsalternative käme nur die Nullvariante, d.h. der Verzicht auf die Neuabgrenzung des ASB in Dabringhausen in Betracht. Damit wäre aber die geplante Einzelhandelsansiedlung nicht möglich, da sich in der Ortslage keine anderen geeigneten Freiflächen befinden. Die Versorgung der Bevölkerung könnte langfristig nicht sichergestellt werden. Längere Fahrwege, die vor allem für weniger mobile Bevölkerungsschichten ein Hemmnis darstellen, müssten in Kauf genommen werden.

#### 4.1.2 Erhebliche Umweltauswirkungen

Die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden in dem bei Erarbeitungsbeschluss vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Zuvor waren im

Rahmen eines Scopings Untersuchungsumfang und Inhalt des Umweltberichts mit den betroffenen öffentlichen Stellen abgestimmt worden.

Aufgrund einiger Stellungnahmen und Rückmeldungen im Scoping wurde der ASB und BSLE im Vergleich zur Scopingunterlage für den Umweltbericht neu abgegrenzt. Die ASB und BSLE wurden im Hinblick auf Vermeidung und Verringerung erheblich negativer Umweltauswirkungen und zur Förderung von potentiellen und positiven Umweltauswirkungen abgeändert. Die modifizierte Darstellung des ASB und BSLE bildeten die Grundlage für die Bewertung möglicher Umweltauswirkungen.

Diese konzentriert sich auf die zwei Erweiterungsbereiche der ASB-Darstellung an der Hilgener Straße/Asternweg sowie im nordöstlichen Ortsausgang entlang der L 101. In den anderen Bereichen sind aufgrund der Rücknahme des ASB negative Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

In dem Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Umsetzung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Plans betreffen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Maßgeblich ist dabei unter anderem auch der Detailierungsgrad des Raumordnungsplans.

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist dem Umweltbericht zu entnehmen (Stand: Erarbeitungsbeschluss).

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass verschiedene Schutzgüter durch die Planänderung voraussichtlich betroffen sein werden. Dabei sind potentiell negative Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, und Landschaft insbesondere in den Schutzkategorien Geschütze Bereiche, Biotope und Landschaft festzustellen.

Die Schutzgebiete (NSG und Landschaftsschutzgebiet (LSG)) im Norden und Nordosten der Ortslage Dabringhausen übernehmen im Zusammenhang mit der Biotopverbundfläche wichtige Verbindungsfunktionen zum nahegelegenen FFH-Gebiet. Eine Ausdehnung der Siedlungstätigkeit in diese Richtung sollte weitgehend vermieden werden.

Insgesamt kommt der Umweltbericht inklusive der erfolgten FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass die Planänderung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

#### 4.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

Insgesamt werden zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen im Umweltbericht benannt, die auf unterschiedlichen Ebenen stattfinden.

Auf Ebene der Regionalplanung stellt die modifizierte Abgrenzung des ASB und BSLE die wichtigste Vermeidungsmaßnahme dar. Hierdurch lassen sich negative Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter verringern bzw. vermeiden.

Für die weitere nachfolgende Planungsebene werden Hinweise zur Vermeidung bzw. Verminderung potentieller Umweltauswirkungen benannt. Zudem wird darauf verwiesen, dass in diesen aufgrund der dann konkreteren Vorstellung zur Flächennutzung für den Bereich der Einzelhandelsplanung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung insbesondere mit dem Fokus auf den Wirkungspfad Siedlungsentwässerung/Niederschlagswasser/Oberflächengewässer und Auswirkungen auf das FFH-Gebiet erfolgen sollte.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens aufgeführten umweltbezogenen Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW sowie ein Hinweis des Amtes für Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland führen im Ergebnis nicht zu einer Änderung der Bewertung der Umweltauswirkungen. Sie sind im Folgenden Kapitel 4.2 im Rahmen einer regionalplanerischen Abwägung dargelegt und in der Niederschrift der Erörterung detailliert aufgeführt (Teil E der Planunterlage).

### 4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG wurden durch das Landesbüro der Naturschutzverbände und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Bedenken vorgetragen. Diese wurden mit den Beteiligten in einem schriftlichen Verfahren erörtert.

Ein Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde konnte bei nachfolgenden Stellungnahmen nicht erzielt werden (siehe Anlage Teil E Niederschrift).

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Beteiligter 12000)

Mit der Änderung des Regionalplanes würden Flächen als ASB dargestellt, die zuvor mittels kommunaler Innenbereichssatzungen und FNP-Darstellungen entgegen der damaligen Darstellung des Regionalplanes und ohne Umweltprüfung als Siedlungstätigkeit vollzogen worden sind.

Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken nicht.

Die Erstellung von Innenbereichssatzungen obliegt der kommunalen Planungshoheit und den Vorgaben des Baugesetzbuches, ohne Beteiligung der Landesplanungsbehörde oder Darstellungserfordernis im Regionalplan. Zudem kann auch auf Ebene des FNP's eine begrenzte Siedlungstätigkeit im regionalplanerisch festgelegten Freiraum erfolgen. Die Anforderungen an die Umweltprüfung richten sich hier nach den Vorgaben des Baugesetzbuches.

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Beteiligter 12000)

Kritisiert wird, dass eine Untersuchung auf Basis des Zustandes der Natur und Landschaft vor der Bebauung nicht vorgelegt wurde. Damit fehle eine Grundlage für die Beurteilung des Flächentauschs und des Ausgleichs.

Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken nicht.

Diesem Anliegen wird nicht gefolgt, da mit der Regionalplanänderung im Wesentlichen der bereits faktisch vorhandene und überwiegend bebaute Siedlungsraum nachvollzogen wird. Insofern bezieht sich der Umweltbericht auch auf den derzeitigen Istzustand.

Ein Flächentausch ist nicht erforderlich, da die beiden Erweiterungsbereiche der regionalplanerischen Siedlungsraumdarstellung heute ebenfalls bereits überwiegend erschlossen und bebaut, sowie im FNP als Bauflächen dargestellt sind. Der Planstandort für den Einzelhandelsbetrieb ist aktuell im FNP nicht als Baufläche dargestellt, aber aufgrund der umgebenden Bebauung als im Siedlungszusammenhang liegend einzuordnen.

Zudem erfolgt mit der Planung die Rücknahme von ASB an für die bauliche Nutzung nicht mehr vorgesehenen Standorten.

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Beteiligter 12000)

Nach Einwendungen des Landesbüros entspricht die Planung nicht den Zielen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und dem LEP NRW Grundsatz 6.1-2

Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken nicht.

Die Planung vollzieht die tatsächlich vorhandene Siedlungsentwicklung mit Darstellung eines ASB nach und der Standort für eine Einzelhandelsansiedlung im vorhandenen siedlungsräumlichen Zusammenhang gelegen ist. Ein Flächentausch ist nicht erforderlich. Zudem wird durch die Rücknahme von ASB an für die bauliche Nutzung nicht mehr vorgesehenen Standorten und Neudarstellung eines AFAB im südöstlichen Planbereich dem Ziel 6.1.1 und dem Grundsatz 6.1-2 LEP NRW entsprochen.

Es werden keine neuen ASB-Flächen dargestellt, für die die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie anzuwenden wären.

#### Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Beteiligter 12000)

Weitere Bedenken bestehen darin, dass das Schutzgut Mensch und die mit der steigenden Bevölkerungszahl einhergehenden höher Belastung auf die Schutzgebiete nicht berücksichtigt worden wären, sowie im Bereich der Hilgener Straße eine FFH-Vorprüfung im Vorfeld hätte durchgeführt werden müssen.

Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken nicht.

Das Schutzgut Mensch wurde im Umweltbericht eingehend betrachtet und bewertet. Durch die Planung entstehen keine wesentlich neuen Siedlungsbereiche. Möglicherweise neu hinzukommende Umweltauswirkungen, wie z.B. Verkehr müssen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung betrachtet werden. Durch die teilweise Rücknahme von ASB können in Teilen sogar positive Effekte für die Umwelt und das Schutzgut Mensch erzielt werden.

Im Umweltbericht wird mit Verweis auf eine vorliegende FFH-Vorprüfung verwiesen, wonach infolge der Planänderung keine Auswirkungen auf maßgebliche Lebensräume zu prognostizieren sind und eine differenzierte FFH-Vorprüfung nicht erforderlich ist.

Eine nochmaligen Forderung einer FFH-Vorprüfung wird ebenfalls zurückgewiesen und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW die vorliegende FFH-Vorprüfung zur Verfügung gestellt (am 13.12.2020).

Weitergehende Prüfungen – insbesondere auch aufgrund der dann zugrundeliegenden konkreteren Planungen – haben in der nachfolgenden Bauleitplanung zu erfolgen.

#### Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Beteiligter 12000)

dargestellten Bedenken erfolgte vom Neben den Landesbüro Naturschutzverbände NRW ein Hinweis, durch geeignete Maßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswasser eine weitergehende Beeinträchtigung des FFH-Gebietes der Biotopverbundflächen entgegenzuwirken und als Hinweis an die nachfolgende Bauleitplanung aufzunehmen.

Die Regionalplanungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Eine diesbezügliche Festlegung ist im Regionalplan nicht möglich, jedoch ist der Aspekt des FFH-Gebietes im Umweltbericht und der FFH-Vorprüfung erläutert. Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung und wird an die Kommune zur Berücksichtigung weitergegeben.

#### Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Beteiligter 22000)

Das LANUV NRW erhebt Bedenken zur Regionalplanänderung mit Darstellung eines ASB zur Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes. Durch diese gingen wertvolle Freiflächen durch den großflächigen Baukörper, Zufahrten und Zuwegungen verloren, was zu Funktionsverlusten führe.

#### Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken nicht.

Mit Regionalplanänderung wird die tatsächlich der vorhandene Siedlungsentwicklung mit Darstellung eines ASB nachvollzogen. Der Standort der für die Daseinsvorsorge erforderlichen Einzelhandelsansiedlung ist im vorhandenen siedlungsräumlichen Zusammenhang gelegen. Dies erfordert aber die Darstellung eines ASB im Regionalplan und Rücknahme des BSLE an dieser Stelle. Dies wird aufgrund der erforderlichen Sicherung der Daseinsvorsorge und mangels Alternativen für diese Planung nachvollziehbar erachtet. Die genaue Planung mit Stellplätzen, Baukörper etc. ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern erfolgt in nachfolgenden Planverfahren.

Die durch die Ansiedlung verursachte Versiegelung wurde im Umweltbericht als nicht erheblich beeinträchtigend bewertet.

Die Regionalplanänderung enthält zudem die Neudarstellung eines BSLE durch Rücknahme eines ASB im südöstlichen Planbereich.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Beteiligter 22000)

Das LANUV NRW trägt vor, dass die Inhalte ihrer Stellungnahme in dem Abschnitt "zur Umweltprüfung" verkürzt und im Ausgleichvorschlag fehlerhaft und sinnverändert wiedergegeben worden sind. Bedenken gegen die Regionalplanänderung bzw. die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden würden fehlen.

Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken nicht.

Die Regionalplanungsbehörde verweist darauf, dass der betreffende Abschnitt in dem o.g. Schreiben im Ausgleichsvorschlag zur besseren Lesbarkeit in zwei Abschnitte geteilt wurde (Hinweise 002 und 003).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Beteiligter 22000)

Das LANVU NRW erhebt Bedenken, dass ein kleiner Bereich des NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler" in den Änderungsbereich hineinragt. Es regt an, diesen vollständig aus der Planung herauszunehmen.

Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken und der damit verbundenen Anregung nicht.

Das NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler" berührt den ASB in einem kleinen Teilbereich; an allen anderen Stellen der Planung wird mit dem ASB ein Abstand zu umliegenden NSG eingehalten.

NSG erwähnte berührende die Das ragt heute bereits leicht in durch die Siedlungsstrukturen hinein, SO dass es geplante Regionalplanänderung zu keiner Veränderung gegenüber dem tatsächlichen Bestand kommt.

Die Regionalplanungsbehörde weist zudem darauf hin, dass die Festlegung entsprechend des Maßstabes 1:50.000 bereichs- und nicht parzellenscharf

erfolgt. Die regionalplanerische Festlegung im betroffenen Bereich Asternweg begünstigt keine über den Bestand hinausgehende siedlungsräumliche Ausdehnung in nördlicher und östlicher Richtung in die sensiblen Naturräume des Eifgenbachtales und der vorhandenen Schutzgebiete. Zudem haben die nachgeordneten Planungsebenen das Naturschutzrecht zwingend zu beachten.

April 2020

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Beteiligter 22000)

Das LANUV NRW hält eine vertiefende FFH-Vorprüfung aufgrund der Entfernung des Erweiterungsbereiches Asternweg von 200 m vom FFH-Gebiet "Dhünn und Eifgenbach", der mit der Planung verbunden Versiegelung und Verbindung mit der Verbundfläche "Eifgenbachtal" für erforderlich.

Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken und der damit verbundenen Forderung nach einer vertiefenden FFH-Vorprüfung nicht.

Aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten FFH-Vorprüfung, dass keine Auswirkungen auf maßgebliche Lebensräume nach Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie zu prognostizieren sind und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. wird eine differenzierte FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich gehalten.

Mögliche Auswirkungen der Niederschlagswasserbeseitigung auf das FFH-Gebiet sind in den in den nachfolgenden kommunalen Planungen zu untersuchen.

Der Erhalt der Verbundfläche, welche dem NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler" entspricht, wird – wie vorgenannt dargelegt – durch die Planung nicht in Frage gestellt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Beteiligter 22000)

Das LANUV NRW erhebt weiterhin Bedenken, da die mit der Planung verbundenen flächenhaften Versiegelungen auf das in Bezug Niederschlagswasser problematisch für das FFH-Gebiet seien.

Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken nicht.

Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin die vorgenannte Abschichtung aufgrund des unterschiedlichen Detaillierungsgrades der Planungsebenen für zweckdienlich.

Darüber hinaus erfolgten vom LANUV NRW Hinweise zu Inhalten und Bewertung ihrer Stellungnahme und Inhalten der Umweltprüfung (siehe Anlage Teil E Niederschrift):

Mit den übrigen Beteiligten des Verfahrens besteht Einvernehmen zum Planentwurf (Teil E der Planunterlage).

Der Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich Landschaftliche Kulturpflege (Beteiligter 4001), weist auf eine Neuformulierung des Begriffes "Kulturelles Erbe und Sachgüter" durch Neufassung des UVPG hin, die für weitere Verfahren zur Kenntnis genommen wird.

Das Amt für Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland bezieht sich auf eine Stellungnahme im Rahmen des vorlaufenden Scopings und weist darauf hin, dass im Umweltbericht der Denkmalbereich Dabringhausen-Ortsmitte berücksichtigt werden sollte. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Negative Auswirkungen auf den Denkmalbereich können ausgeschlossen werden, da die ASB-Darstellung für die Ortsmitte nicht verändert wird.

Weitere Beteiligte äußerten zu verschiedenen Aspekten Hinweise, die sich überwiegend an die nachfolgende Umsetzung richten.

Zum detaillierten Inhalt der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten wird auf die Niederschrift zur Erörterung (Teil E der Planunterlage) verwiesen. Diese enthält die Stellungnahmen der Beteiligten in kurzgefasster Form, ihre Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen von Privatpersonen oder sonstigen öffentlichen Stellen eingegangen.

April 2020

PLANUNTERLAGE – Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

Die Regionalplanungsbehörde empfiehlt dem Regionalrat, den Bedenken nicht zu folgen und die vorliegende 31. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln zu beschließen.

#### 4.3 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 (4) und § 37 (2) LPIG NRW im Verfahren nach § 34 LPIG NRW sowie die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 (2) LPIG NRW.

Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst, gleichwohl planerisch vorbereitet. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren müssen ebenfalls Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festgelegt werden. Hierzu gehören z.B. auch die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten CEF-Maßnahmen.

## C. Scoping

(Stand Aufstellungsbeschluss)



### Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

- Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen -

Scopingunterlage (Stand: August 2018)



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

#### Herausgeber

Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2–10 50667 Köln

Tel.: 0221/ 147-0 Fax: 0221/ 147-3185 poststelle@brk.nrw.de www.brk.nrw.de

Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte, Bilder und Grafiken Bezirksregierung Köln

#### Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

© Geobasisdaten NRW 2018

#### **Druck und Weiterverarbeitung**

Bezirksregierung Köln

#### Information

Bezirksregierung Köln

Abteilung 3:

Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft

Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle

Telefon: 0221 / 147-2032 Regionalplanungsbehörde: Telefon: 0221 / 147-2351 oder Telefon: 0221 / 147-3516

Fax: 0221 / 147-2905

eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

#### INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Thema	
	Inhaltsverzeichnis	1
1.	Einleitung	3
1.1	Ablauf und Ziel der Umweltprüfung	3
1.2	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	3
1.2.1	Anlass der Planänderung	3
1.2.2	Gegenstand der Planänderung	5
1.2.3	Erfordernis der Planänderung	8
1.3	Planungsalternativen	8
1.4	Methodik der Umweltprüfung und Abgrenzung des Untersuchungsraums	8
1.5	Wesentliche Datengrundlagen	9
1.6	Ziele des Umweltschutzes	9
1.7	Relevante Plangrundlagen	14
2.	Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	20
2.1	Beschreibung des betroffenen Raums	20
2.2	Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit"	22
2.3	Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt"	25
2.4	Schutzgut "Fläche, Boden"	33
2.5	Schutzgut "Wasser"	36
2.6	Schutzgut "Luft, Klima"	39
2.7	Schutzgut "Landschaft"	42
2.8	Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter"	46
2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	49

Die folgenden Kapitel werden nach dem Scoping bearbeitet und ergänzt.

3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
3.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchfürhung der Planung
3.2	Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Bezirksregierung Köln August 2018

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

3.3	Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen
3.4	Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen
3.5	FFH-Verträglichkeit
	(FFH-Vorprüfung liegt der Bezirksregierung Köln bereits vor)
3.6	Artenschutzrechtliche Bewertung
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
5.	Überwachungsmaßnahmen
6.	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung
8.	Anlagen und Quellenangaben

#### **ENTWURF UMWELTBERICHT**

#### 1. Einleitung

#### 1.1 Ablauf und Ziel der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung hat zum Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen im Regionalplanverfahren einbezogen werden.

Gemäß des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung, der Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Als integrativer Bestandteil des Regionalplanverfahrens beinhaltet die Umweltprüfung die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans.

Da die Umweltprüfung als unselbstständiger Verfahrensbestandteil auf das Entscheidungsprogramm des jeweiligen Planungsverfahrens beschränkt ist, umfasst der Prüfgegenstand der Umweltprüfung bei Planänderungsverfahren ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Planinhalte.

Gemäß den Vorgaben des ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die strategische Umweltprüfung konzentriert sich dabei auf das, was auf Ebene der Regionalplanung entschieden wird.

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann, festzulegen. Der Entwurf des Umweltberichts dient als Grundlage für dieses Beteiligungsverfahren, das auch als Scoping bezeichnet wird und hiermit durchgeführt wird.

Nach Durchführung des Scoping wird unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen und Hinweisen der Umweltbericht erarbeitet. Der vollständige Umweltbericht stellt eine wesentliche Grundlage für den Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates dar, mit dem das förmliche Regionalplanverfahren eröffnet wird.

#### 1.2 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

#### 1.2.1 Anlass der Planänderung

Der Ortsteil Dabringhausen der Stadt Wermelskirchen ist im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Neben den im Ortsteil lebenden ca. 3.500 Einwohnern hat Dabringhausen auch eine wichtige Versorgungsfunktion für die umliegenden kleineren Ortsteile und Weiler mit ca. 6.100 Einwohnern.

Zur Stärkung dieser Versorgungsfunktion und somit auch zur städtebaulichen Sicherung der Bedeutung dieses ASB für die Daseinsvorsorge sind u.a. der Erhalt und

die Entwicklung eines ortsansässigen Lebensmittelvollsortimenters erforderlich. Dieser kann sich aufgrund der aktuellen Lage in der Ortsmitte nicht erweitern. Als geeigneter Verlagerungsstandort bietet sich eine Fläche in städtebaulich integrierter Lage im Kreuzungsbereich der Hilgener Straße / Asterweg und der Landesstraße L 101 an, der bisher regionalplanerisch als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt ist.

Voraussetzung für die bauleitplanerische Entwicklung dieses Standortes und somit auch zur Sicherung der Nahversorgung für Dabringhausen und die umliegenden Ortsteile ist die Darstellung eines ASB im Regionalplan. Für die Neuausweisung des ASB ist die Rücknahme des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) sowie des BSLE erforderlich.

Mit der geplanten Änderung des Regionalplanes soll zudem die bestehende Darstellung des ASB Dabringhausen an die tatsächliche Siedlungsentwicklung angepasst werden. Die vorgeschlagene Neuabgrenzung des ASB soll die faktisch vorhandene Ortslage und im Wesentlichen die vorhandenen Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) abbilden.

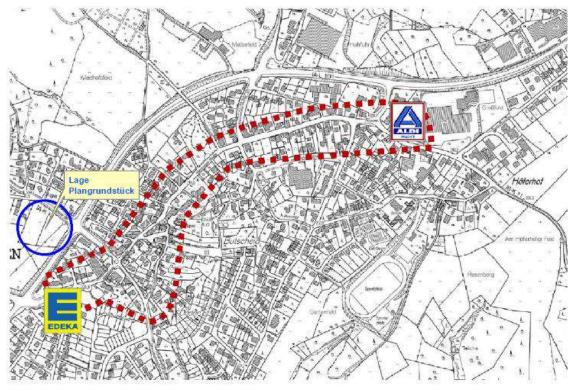
Möglicherweise darüberhinausgehende Flächendarstellungen im Zusammenhang mit der Betrachtung der Entwicklungserfordernisse der Gesamtgemeinde bleiben der in Vorbereitung befindlichen Überarbeitung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln vorbehalten.



Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches

Quelle: Bezirksregierung Köln

Abbildung 2: Abgrenzung des Einzelhandelsentwicklungsbereichs im Ortsteil Dabringhausen



Quelle: Einzelhandelskonzept der Stadt Wermelskirchen

### 1.2.2 Gegenstand der Planänderung

Der ASB Dabringhausen soll im Rahmen des Änderungsverfahrens im nordwestlichen Bereich entlang der Hilgener Straße bzw. Asterweg unter Einbeziehung des Planstandortes für den Lebensmittelvollsortimenter sowie im nordöstlichen Ortsausgang entlang der L 101 erweitert werden. Für den vorgenannten Bereich der Darstellung eines ASB entlang der Hilgener Straße bzw. Asterweg ist gleichzeitig die Rücknahme der regionalplanerischen Darstellung eines BSLE erforderlich. Darüber hinaus werden kleinere Flächen am südlichen und östlichen Ortsrand in ihrer Darstellung als ASB zurückgenommen und wieder dem Freiraum zugeführt. Diese Flächen sind z.B. aufgrund ihrer Topographie oder des Freiraumschutzes für eine bauliche Nutzung nicht entwicklungsfähig.

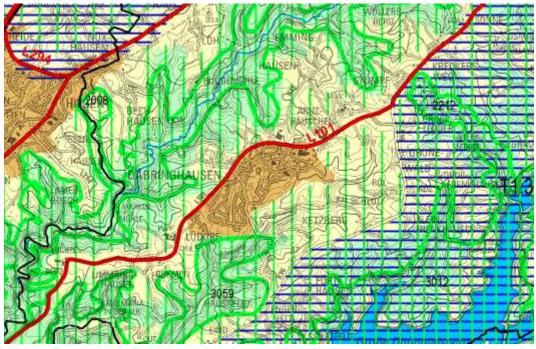
Über den bestehenden baulichen Zusammenhang reichende Erweiterungen der siedlungsräumlichen Entwicklung werden durch die Planung nicht vorbereitet.

Bezirksregierung Köln August 2018

### **ENTWURF UMWELTBERICHT**

Abbildung 5: Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln Zeichnerische Darstellung

Blatt 4908

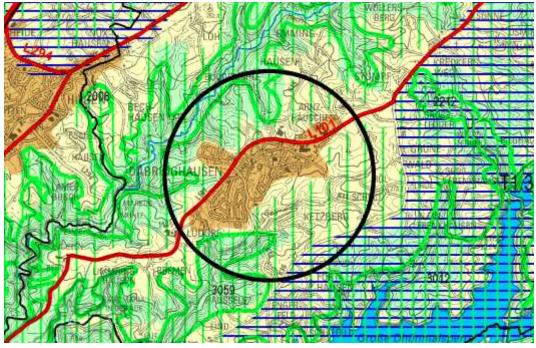


 $Land\ NRW\ (2018)\ Datenlizenz\ Deutschland-Namensnennung-Version\ 2.0\ (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)$ 

Maßstab 1:50.000

Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln mit den geplanten Änderungen

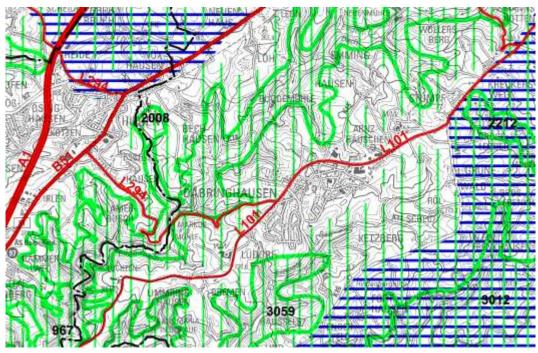
Blatt 4908



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

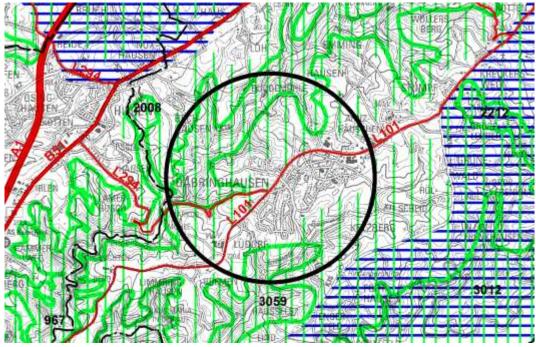
Maßstab 1:50.000

### Erläuterungskarte



 $Land\ NRW\ (2018)\ Datenlizenz\ Deutschland-Namensnennung-Version\ 2.0\ (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)$ 

Maßstab 1:50.000



 $Land\ NRW\ (2018)\ Datenlizenz\ Deutschland-Namensnennung-Version\ 2.0\ (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)$ 

Maßstab 1:50.000

### 1.2.3 Erfordernis der Planänderung

Die Änderung des Regionalplanes ist zum Erhalt und Entwicklung der Nahversorgung für Dabringhausen und der umliegenden Ortslagen und somit zur Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum erforderlich. Voraussetzung zur beabsichtigten Verlagerung und Erweiterung eines ortsansässigen Lebensmittelvollsortimenters ist die Darstellung eines ASB im Regionalplan. Zudem soll die Funktion und Bedeutung der Ortslage durch das Nachvollziehen der tatsächlich erfolgten Siedlungsentwicklung mit den Darstellungen des ASB nachvollzogen und nicht mehr der baulichen Entwicklung zugänglichen Bereiche wieder dem Freiraum zugeführt werden.

### 1.3 Planungsalternativen

Als Nullvariante kommt der Verzicht auf die Neuabgrenzung des ASB für den Ortsteil Dabringhausen in Betracht. Die künftige Siedlungsentwicklung würde sich somit auf andere, derzeit als ASB dargestellte Bereiche der Ortslage verschieben. Diese sind mitunter schlechter nutzbar und aktuell nicht erschlossen. Insbesondere im Süden der Ortslage grenzt der ASB aktuell nah an einen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) an.

Die geplante Einzelhandelsansiedlung wäre nicht möglich, da sich in der Ortslage keine anderen geeigneten Freiflächen befinden. Die Versorgung der Bevölkerung könnte langfristig nicht sichergestellt werden. Längere Fahrwege, die vor allem für weniger mobile Bevölkerungsschichten ein Hemmnis darstellen, müssten in Kauf genommen werden.

Weitere Planungsalternativen bestehen nicht.

### 1.4 Methodik der Umweltprüfung und Abgrenzung des Untersuchungsraums

Gegenstand der Umweltprüfung für die vorliegende Regionalplanänderung ist die Gesamtheit der Planfestlegungen die in Kapitel 1.2.2 dieser Unterlage aufgeführt wurden. Für die zeichnerischen Ziele und Grundsätze werden im Rahmen des Umweltberichts geprüft, welche Auswirkungen auf die Umwelt auftreten werden.

Dazu erfolgt zunächst bezogen auf die einzelnen Umweltgüter eine Beschreibung des derzeitigen Zustands. Dies erfolgt zum einen auf Basis der vorliegenden und in nachfolgendem Kapitel 2 schutzgutbezogenen dargestellten Informations- und Datengrundlagen und zum anderen auf Basis der schutzgutbezogenen Kriterien, die in Kapitel 1.6 dieser Unterlage aus in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Umweltschutzziele abgeleitet werden. Abschließend wird die potentielle Empfindlichkeit der einzelnen Schutzkriterien dargestellt und bewertet um die Wirkungsanalyse und -prognosen der Planfestlegungen ableiten zu können.

Im Rahmen des Scopings werden der Untersuchungsrahmen einschließlich des Untersuchungsumfangs und des Detailierungsgrades festgelegt. Die Scopingunterlage stellt insoweit einen ersten Entwurf des Umweltberichts inklusive Untersuchungsrahmen, Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad dar:

Der Untersuchungsraum für die Umweltprüfung umfasst die durch die Regionalplanung betroffene Fläche und die von den möglichen erheblichen Auswirkungen potenziell betroffene Umgebung. Grundsätzlich wird hier von einem maximalem "Wirkungsradius" von eirea 2.000 m ausgegangen.

In den nachfolgenden Kapiteln variiert der Untersuchungsraum je nach Betroffenheit der Schutzgüter. Während sich bei einzelnen Schutzgütern (z.B. Fläche, Boden) die Betroffenheit auf das Änderungsgebiet beschränkt, ist bei anderen Schutzgütern (z.B. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit oder Tiere, Plfanzen und die biologische Vielfalt) auch darüber hinausgehend zu prüfen, ob potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Nach Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands inklusive der Empfindlichkeit des Schutzkriteriums erfolgt die Prognose wie die einzelnen Planfestlegungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter und -kriterien wirken.

Auf Grundlage der Wirkungsprognose werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen erarbeitet, die in den nachgeschalteten Verfahren konkretisiert werden können.

### 1.5 Wesentliche Datengrundlagen

Die Stadt Wermelskirchen hat dem Entwurf ihrer Anregung zur Änderung des Regionalplanes im Ortsteil Dabringhausen eine Scopingunterlage und eine FFH-Vorprüfung hinzugefügt. Diese Dokumente wurden von der Regionalplanungsbehörde Köln geprüft, ausgewertet und als Grundlage für die vorliegende Scopingunterlage verwendet.

In Kapitel 2 dieser Unterlage werden vorliegende schutzgutbezogene Daten- und Informationsgrundlagen für die Ermittlung und Beschreibung des Umweltzustandes aufgeführt.

Weitere Planunterlagen, Gutachten und Datenquellen, welche die Grundlage für den zu erstellenden Umweltbericht bilden, sind in Kapitel 5 dieser Unterlage aufgeführt. Es liegt derzeit als einziges Gutachten die FFH-Vorprüfung für den Änderungsbereich vor.

### 1.6 Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, welche für den Regionalplan von Bedeutung sind, darzustellen. Relevant sind Ziele in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse) oder in Plänen und Programmen, die zur Sicherung und Verbesserung des Umweltzustandes beitragen können.

Um der Maßstabsebene des Regionalplans zu entsprechen und diese widerzuspiegeln, wird der Fokus auf übergeordnete Ziele auf Ebene der Landes- und Regionalplanung gelegt. Aus diesen werden wiederum Schutzkriterien abgeleitet, welche der Ermittlung

und Beschreibung des Umweltzustands sowie bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Plans dienen.

Die abgeleiteten Kriterien wiederum stehen im Kontext mit den vorliegenden schutzgutbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen.

Die folgende Tabelle stellt eine schutzgutbezogene Auflistung der Umweltziele dar.

Tabelle 1: Schutzgutbezogene Auflistung der Umweltschutzziele

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Schutzkriterien
Querschnittsorientierte Umweltziele	• Ressourcenschutz im Rahmen der nachh und des nachhaltigen Wirtschaftens (§ 2	
	• die räumliche Konzentration der Siedlur Ausrichtung auf vorhandene Siedlungen Infrastruktur und auf Zentrale Orte (§ 2	mit ausreichender
	• damit in Verbindung stehend der Grund- Freiraums durch bergreifende Freiraum- Fachplanungen, die Schaffung eines gro ökologisch wirksamen Freiraumverbund der weiteren Freiraumzerschneidung und Freirauminanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 N	, Siedlungs- und weitere Bräumig übergreifenden Isystems, die Vermeidung Id die Begrenzung der
	• die Gestaltung der wirtschaftlichen und Raumes unter Berücksichtigung seiner ö sowie sparsamer und schonender Inansp Naturgütern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG),	kologischen Funktionen
	• die dauerhafte Sicherung der biologische BNatschG),	en Vielfalt (§ 1 Abs. 2
	• die dauerhafte Sicherung der Leistungs- des Naturhaushaltes (§ 1 Abs. 3 BNatsch	_
	• die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Es sowie des Erholungswertes von Natur un BNatschG),	~
	• die Bewahrung großflächiger, weitgeher Landschaftsräume vor weiterer Zerschne BNatschG),	
	• die Erhaltung von Freiräumen im besied Bereich bzw. die Neuschaffung von Frei	_

in ausreichendem Maße vorhanden sind (§ 1 Abs. 6 BNatschG),

• raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern sind einander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BlmschG und § 1 Abs. 5 BauGB).

### Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

- Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatschG)
- Schutz vor schädlichen
   Umwelteinwirkungen auf den
   Menschen durch Lärm,
   Erschütterungen,
   elektromagnetische Felder,
   Strahlung und Licht
   (Umgebungslärmrichtlinie,
   BlmSchG, ROG, 16., 18., 26. und
   39. BlmSchV, TA Lärm,
   Abstandserlass NRW,
   Schutzbedürftige Nutzung /
   Trennungsgrundsatz § 50
   BImSchG)
- Schutz vor schädlichen
   Auswirkungen auf die menschliche
   Gesundheit durch
   Luftverunreinigungen (Richtlinie
   2008/50/EG über Luftqualität und
   saubere Luft für Europa, § 2 ROG,
   Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL,
   Nationale Nachhaltigkeitsstrategie,
   BlmSchG, 39. BImSchV, TA Luft)

- Auswirkungen auf Kurorte, -gebiete und Erholungsorte und – gebiete
- Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (lärmarme Räume)
- Auswirkungen auf die Wohnfunktion

### Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie
- Auswirkungen auf natur-schutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete,

92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatschG NRW, § 2 ROG)

- Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)
- Schaffung eines
   Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)

Naturschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatschG NRW)

- Auswirkungen auf (verfahrenskritische) planungsrelevante(r) Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten
- Auswirkungen auf Biotope,
   Biotopverbundflächen und regionale
   Biotopverbundflächen

### Fläche, Boden

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG)
- Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG)
- Sicherung der natürlichen
   Bodenfunktionen sowie der
   Funktion als Archiv der Natur- und
   Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, §
   1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2
   ROG)
- Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)

• Auswirkungen auf schutzwürdige Böden

### Wasser

- Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen
- Auswirkungen auf Oberflächengewässer
- Auswirkungen auf Heilquellen-, Wasserschutzgebiete

### Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Überschwemmungsgebiete)

 Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtli nie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)

 Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG,

Art. 4 WRRL);

Sicherung der öffentlichen
 Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)

### Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume

### Luft, Klima

Vermeidung von
 Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)

### Landschaft

- Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)
- Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)
- Auswirkungen auf natur-schutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutz-

gebiete)

- Auswirkungen auf Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR)
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild
   (Landschaftsbild-

# Kulturgüter und sonstige Sachgüter Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) Bewahrung von historisch

### Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)

### einheiten)

- Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche
- Auswirkungen auf regionalbedeutsame Kulturlandschaften

Näheres zu den genannten fachgesetzlichen Regelungen sowie deren Berücksichtigung im Rahmen der vorgelegten Planung wird bei der in den folgenden Kapiteln enthaltenen Beschreibung des Umweltzustands und der Prognose der Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ausgeführt.

### 1.7 Relevante Plangrundlagen

### Landes- und Regionalplanung

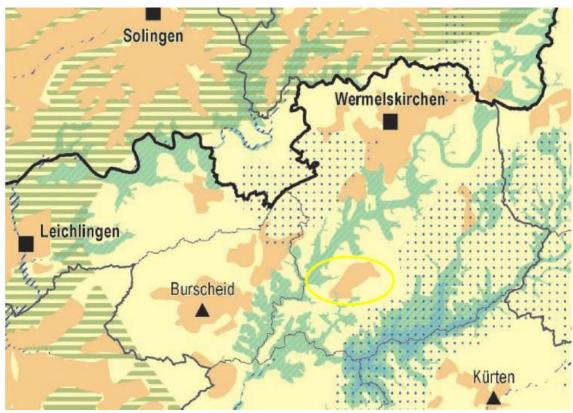
Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in NRW im Landesentwicklungsplan (LEP) und in den Regionalplänen festgelegt.

Der Änderungsbereich, die Ortslage Wermelskirchen-Dabringshausen, ist im LEP NRW als Siedlungsraum und der angrenzende Bereich als Freiraum und als Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) dargestellt (vgl. Abb. 7).

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln stellt die Ortslage Dabringhausen zum Großteil als ASB dar. Der Regionalplan stellt für den östlich der L 101 befindlichen Teil der Ortslage Dabringhausen ebenfalls ASB dar.

In den angrenzenden Bereichen stellt der Regionalplan Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) dar. Der Bereich westlich der L 101 ist im Regionalplan von einem BSLE überlagert.

Abbildung 7: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan NRW



Quelle:Land NRW

### **Bauleitplanung**

Im FNP der Stadt Wermelskirchen<sup>1</sup> ist die Ortslage Dabringhausen vornehmlich mit Wohnbauflächen sowie gemischten und gewerblichen Bauflächen dargestellt. Aktuell ist eine FNP-Änderung mit dem Ziel ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel" im Bereich des Asterwegs / Hilgener Straße darzustellen, geplant.

Umgeben werden die Bauflächen von Flächen für die Landwirtschaft oder Wald.

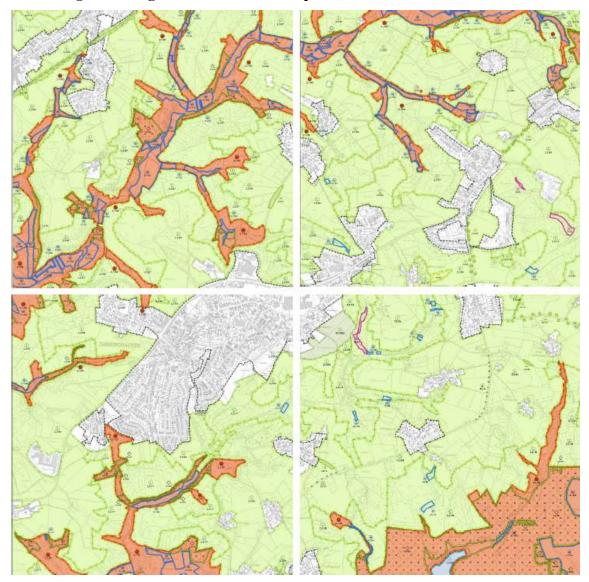
### Landschaftsplanung und Schutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans für den Rheinisch-Bergischen Kreis. Festlegungen und Festsetzungen für den Stadtteil Dabringhausen erfolgen auf den Blättern Nr. 79, 80, 95 und 96 des Landschaftsplans Rheinisch-Bergischen Kreis, Teilabschnitt "Wermelskirchen".<sup>2</sup>

 $<sup>^1\</sup> http://www.wermelskirchen.de/leben/stadtverwaltung/stadtplanung/FNP\_00\_Startseite.pdf$ 

http://rbk5.rbkdv.de/Landschaft/LP\_Wermelskirchen/Intranet\_Internet\_CD/FK5000/Ausgabe300DPI/FK5000\_Start.pdf

Abbildung 8: Auszug aus dem Landschaftsplan "Wermelskirchen"



 $Quelle: http://rbk5.rbkdv.de/Landschaft/LP\_Wermelskirchen/Intranet\_Internet\_CD/FK5000/Ausgabe 300 DPI/FK5000/Ausgabe 200 DPI/FK500/Ausgabe 2$ 

Der Erweiterungsbereich Asterweg ist vom LSG 2.2-04 "Bergische Hochfläche um Wermelskirchen" umgeben. Nördlich grenzt das LSG 2.2-07 "Seitentäler des Eifgenbaches mit Laubwald an den Hängen" an. Weiterhin tangiert das NSG 2.1-06 "Eifgenbachtal und Seitentäler" das Plangebiet. Geringe Bestandteile ragen in den Erweiterungsbereich hinein, so dass diese Flächen trotz der Lage in einem ASB nicht baulich entwickelt werden können.

Der Erweiterungsbereich Arnzhäuschen wird vom LSG 2.2-07 und 2.2-04 flankiert. Auch Teilflächen des LSG 2.2-17 "Oberes und mittlerers Linnefetal mit Seitentälern sowie Hangwaldflächen" sind aufgrund der "großzügigen" Abgrenzung des ASB von der Planung betroffen.

Das LSG 2.2-04 "Bergische Hochfläche um Wermelskirchen" besteht aus insgesamt

58 Teilflächen von insgesamt 2.539,125 ha Größe. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum.

Das LSG 2.2-07 "Seitentäler des Eifgenbaches mit Laubwald an den Hängen"besteht ebenfalls aus 58 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 692,421 ha. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsbild prägenden sowie strukturreichen Gehölz- und Waldbeständen, Wiesen- und Weiden in Hangflächen sowie Obstbaumbeständen und naturnah ausgeprägten Siefentälchen und auf Grund seines großen Erholungswertes. Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung als Biotopverbundraum insbesondere zur Erhaltung wichtiger Verbindungsflächen und Verbindungselemente zum angrenzenden FFH-Gebiet DE 4809-301 "Eifgenbachtal" südwestlich, ab Finkenholl.

Das LSG 2.2-17 "Oberes und mittlerers Linnefetal mit Seitentälern sowie Hangwaldflächen" besteht bei einer Größe von 99,810 ha aus 7 Teilflächen. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines Bachtalsystems mit z.T. naturnaher Talsohle mit Feucht-, Nassgrünland und -brachen sowie den laubholzbestockten Talhängen mit gebietstypischen Buchen-, Eichen- und Birkenmischwäldern und z.T. naturnahen Quellen und Quellbächen als wertvolle Lebensräume für gebietstypische Pflanzen und Tiere, zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, alten, für die Bergische Hochfläche typischen Eichen-Buchenmischwaldes an einem stark geneigten Talhang als Lebensraum für gebietsspezifische Tiere und Pflanzen und als Vernetzungs- und Ergänzungsbiotop zwischen angrenzenden Bachtälern und der Feldflur sowie zum Schutz eines naturnahen Baches.

Das NSG 2.1-06 "Eifgenbachtal und Seitentäler" hat eine Größe von 342,018 ha und besteht aus 5 Teilflächen. Das Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden, in weiten Teilen naturnahen, für den Biotopverbund herausragend wertvollen Bachtalsystems einschließlich seiner zulaufenden zahlreichen Seitensiefen, Grünlandflächen sowie begleitenden naturnahen Laubholzbeständen.

Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung stellt das Talsystem eine Kernfläche im Naturpark Bergisches Land dar und ist Teil des Dhünn-Eifgenbachs Korridors, der die Vernetzung zwischen den beiden Naturräumen Bergische Hochflächen und Bergische Heideterrassen herstellt.

Wegen des Vorkommens international bedeutender Biotoptypen sind die Täler als Refugial- und Ausbreitungsraum auch europaweit bedeutend. Die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Wiesentäler im Wechsel mit strukturreich ausgebildeten Erlen-Eschen-Auwäldern, die naturnahe Waldbewirtschaftung und die Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenbestände sind von vorrangiger Bedeutung.

Das Eifgenbachtal weist für den Naturraum Bergische Hochflächen repräsentative Erlen- und Erlen-Eschen-Auwälder mit meist gutem bis hervorragendem Erhaltungszustand auf. Ebenfalls mit gutem Erhaltungszustand sind typische Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder in den Tälern und ausgedehnte repräsentative Hainsimsen-Buchenwälder ausgebildet. Typisch entwickelte feuchte Uferhochstaudenfluren und die durch die naturnahe Fließdynamik geschaffenen

natürlichen und naturnahen Sohlen- und Uferstrukturen mit entsprechend bachtypischen Biozönosen kennzeichnen die beispielhaft ausgeprägten Mittelgebirgsfließgewässer. Das Talsystem ist von landesweiter Bedeutung und beherbergt mit den feuchten Hochstaudenfluren und den Auwäldern international bedeutende Lebensräume, und die Groppe als international bedeutsame Art.

Für Aussagen zu FFH- oder Vogelschutzgebieten und zu gesetzlich geschützten Biotopen wird auf die folgende Abschnitte verwiesen.

### Natura 2000 Gebiete

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Fauna-Flora-Habitaten- (FFH) oder Vogelschutzgebieten gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG.

Nördlich der Teilfläche Asterweg liegt in ca. 150 bis 200 m Entfernung das FFH-Gebiet DE-4809-301 "Dhuenn und Eifgenbach" (vgl. Abb. 9 - magenta). Vom Teilbereich Arnzhäuschen ist das Gebiet ca. 1,15 km entfernt.

Der zugehörige 300-m-Radius um das FFH-Gebiet (vgl. Abb. 9 - magenta schraffiert) reicht bis zu 100 m in den vorgeschlagenen Erweiterungsbereich des ASB Dabringhausen hinein.

Es handelt sich bei dem FFH-Gebiet "Dhünn und Eifgenbach" um zwei Fließgewässer bzw. Talsysteme. Das Gebiet umfasst das Dhünntal unterhalb der Großen Dhünntalsperre südwestlich Gut Steinhausen bis Leverkusen Wiesdorf sowie das Eifgenbachtal von Finkenholl südlich Wermelskirchen bis zur Mündung in die Dhünn bei Blecher.

Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung stellt das Talsystem eine Kernfläche im Naturpark Bergisches Land dar und ist Teil des Dhünn-Eifgenbach-Korridors, der die Vernetzung zwischen den beiden Naturräumen Bergische Hochflächen und Bergische Heideterrassen herstellt. Wegen des Vorkommens international bedeutender Biotoptypen sind die Täler als Refugial- und Ausbreitungsräume europaweit bedeutend. Die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Wiesentäler im Wechsel mit strukturreich ausgebildeten Erlen-Eschen-Auwäldern sowie die naturnahe Waldbewirtschaftung und die Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenbestände sollten vorrangiges Ziel sein. Die Förderung der Fischfauna ist anzustreben durch Erhaltung der naturnahen Fluss- und Bachabschnitte sowie durch Verbesserung anthropogen veränderter Uferbereiche und Aufhebung der ökologischen Barrieren im Bereich von Wehren. An den Talhängen ist der behutsame Umbau der Waldbestände in naturnahe Hainsimsen-Buchenwälder als Ergänzung bestehender Buchenwälder anzustreben um die Entwicklung eines großflächigen naturnahen Buchenwaldgebietes einzuleiten. Den Einwirkungen auf das Gebiet durch Fichtenaufforstungen und Fischteichnutzung im Tal oder durch Freizeitaktivitäten (z.B. Reiten) ist mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.

Für die Meldung des Gebietes waren ausschlaggebend die Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) als prioritärer Lebensraum des Flussneunauges.

Abbildung 9: Überlagerung Landschaftsplan und Ortslage Dabringhausen

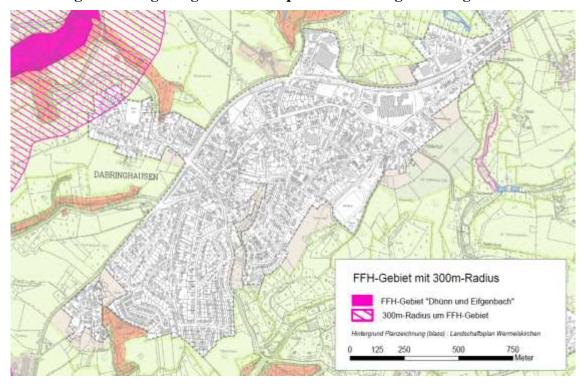


Abbildung 10: FFH-Gebiet und geschützte Biotope



Quelle: www.uvo.nrw.de

### Gesetzlich geschützte Biotope

Ferner wird das Plangebiet von verschiedenen gesetzlich geschützten Biotopen nach § 42 LNatschG NRW umgeben bzw. tangiert. Diese liegen teilweise innerhalb des zuvor bezeichneten FFH-Gebietes, teilweise stellen sie Zuflüsse zum oben geschützten Talsystem dar. In unmittelbarem Nahbereich des Teilbereiches Arnzhäuschen liegen folgende Biotope vor:

Das Biotop GB-4909-015 ist ein Quellbereich, Fließgewässerbereich.

Das Biotop GB-4909-019 ist ebenfalls ein Quellbereich, Seggen- und binsenreiche Nasswiese.

Das Biotop GB-4909-018 ist ebenfalls eine Seggen- und binsenreiche Nasswiese.

Alle diese gesetzlich geschützten Biotope werden bei der planerischen Konkretisierung des ASB auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt.

### 2. Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter) sind Voraussetzung zur Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Plans. Die verschiedenen Umweltfaktoren bzw. Schutzgüter sind dabei in ihrer Bedeutung sowie hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Auswirkungen der einzelnen Planfestlegungen zu bewerten. Vorhandene Belastungen und Vorprägungen werden schutzgutbezogen erfasst und beschrieben.

Die Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und die Prognose über zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt sich auf die zwei Erweiterungsbereiche. In den anderen Bereichen wird der ASB zurückgenommen, so dass keine negativen Umweltauswirkungen erwartet werden und auf eine detaillierte Betrachtung verzichtet werden kann.

### 2.1 Beschreibung des betroffenen Raums

Die nordrheinwestfälische Stadt Wermelskirchen liegt im Regierungsbezirk Köln, südöstlich von Remscheid und gehört dem Rheinisch-Bergischen Kreis an. Bei einer Größe von ca. 74,8 km² beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Wermelskirchen ca. 34.600. Wermelskirchen befindet sich im Naturpark "Bergisches Land", der eine Mittelgebirgsregion darstellt und dem Rheinisch-Bergischen Kreis auch das Bergische-Städtedreieck Remscheid-Solingen-Wuppertal, den Kreis Mettmann, die kreisfreie Stadt Leverkusen, den Oberbergischen Kreis sowie Teile des Rhein-Sieg-Kreises umfasst. Das Bergische Land bildet somit den südöstlichen Teil des nordrheinischen Landesteils und ist bis auf die in der Kölner Bucht gelegenen Städte und Gemeinden geologisch betrachtet Teil des Rheinischen Schiefergebirges.

Naturräumlich betrachtet liegt die Stadt Wermelskirchen in der "Südbergischen

Hochfläche" mit der Ordnungsnummer 338.2. Dabei ist die Stadt insbesondere der "Dhünnhochfläche" (338.20) zugeordnet, die sich südlich des Remscheider Berglands (338.060) und der Lenneper Hochflächen (338.10) befindet und im Osten an die Wippermulde (338.12) grenzt. Bei der "Dhünnhochfläche" handelt es sich um eine schiefe Hochebene, die von ca. 330 m Höhe im Nordosten am Rand der Wippermulde bis auf 200 m im Südwesten der Burscheider Lößplatte abfällt. Die Hochfläche ist durch das Tal der Dhünn und deren Hauptnebentäler, die des Elfgenbachs, der Kleinen Dhünn, des Purderbachs und durch das dichte Geflecht der Talverästelungen gegliedert. Dennoch gelten die zwischen den Bächen von Nordost nach Südwest verlaufenden Hochflächenriedel als zusammenhängend, so dass der durchgehende Charakter einer Hochebene trotz der intensiv zerschnittenen Geländestruktur nicht verloren geht.

Abbildung 11: Luftbild des betroffenen Raums

Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Der Erweiterungsbereich Asterweg liegt westlich der Ortslage Dabringhausen und wird aktuell von dieser durch die L 101 abgetrennt. Im Osten grenzt der Bereich unmittelbar an den Siedlungsraum an, zu den anderen drei Seiten ist er vom Außenbereich in Form von landwirtschaftlicher Fläche und Wald umgeben. Der Bereich hat eine ungefähre Größe von 15 ha.

Der Erweiterungsbereich Arnzhäuschen liegt nordöstlich von Dabringhausen. Auch er schließt unmittelbar an den Siedlungsraum an, zu den anderen Seiten ist er von landwirtschaftlicher Fläche und Wald umgeben. Östlich liegen weitere Wohnlagen vor. Der Bereich hat eine ungefähre Größe von 17 ha.

Die beiden Erweiterungsbereiche Asterweg und Arnzhäuschen sind derzeit überwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut. Im Bereich Arnzhäuschen ist in geringem Maße eine gewerbliche Nutzung vorhanden.

### 2.2 Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit"

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für das Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit" sind die Bereitstellung von Flächen für Erholung und landschaftsorientierte Erholung zum einen und zum anderen gesunde Wohnverhältnisse mit sauberem Trinkwasser, sauberer Luft, unbelastetem Klima und Lärmfreiheit. In der Bestandsbewertung wird die Zielsetzung "Wahrung des menschlichen Lebens, Gesundheit und des Wohlbefindens" mit den Schutzzielen "Wohnnutzung" und "Erholung" konkretisiert.

Der menschlichen Erholung dienlich sind die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW als Planungshilfe ausgewiesenen "lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume". Lärm wird im Allgemeinen als besonders störende Umweltbelastung empfunden, so dass für das Schutzkriterium "Erholen" auf Ebene der Regionalplanung die lärmarmen Räume mit herausragender Bedeutung herangezogen werden. Diese umfassen unzerschnittene Räume, die zum Teil bis zu 50.000 km² groß sind und einen Lärmwert kleiner als 45 db(A) aufweisen. Dieser Lärmwert wird vom LANUV NRW als Schwelle für eine ruhige landschaftsorientierte Erholung angesehen. Lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung weisen einen Lärmwert kleiner als 50 db(A) auf.

### **Daten- und Informationsgrundlagen**

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit" sind folgende vorliegenden Datengrundlagen:

Tabelle 2: Daten- und Informationsgrundlagen für das Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit"

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul> <li>Auswirkungen auf die Erholungsorte (lärmarme Räume)</li> </ul>	• LANUV NRW (Lärmarme naturbezogene Erholungsräume)
Auswirkungen auf die     Wohnfunktion	<ul> <li>Vorranggebiet Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</li> <li>Bauleitplanerisch festgesetzte und dargestellt Wohngebiete und Mischgebiete</li> <li>Datensätze des digitalen Basis- Landschaftsmodells (Basis-DLM)</li> </ul>

### Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Die beiden Teilbereiche der Regionalplanänderung sind aktuell bereits überwiegend erschlossen und bebaut. Der FNP stellt in den Teilbereichen zum Großteil Bauflächen dar.

Im Teilbereich Asterweg stellt er eine Wohnbaufläche dar, welche bereits durch eine Bebauung mit Einfamilienhäusern umgesetzt wurde. Inmitten des Teilbereiches liegt ein Sportplatz. An die Bebauung grenzen zunächst Freiflächen und dann Wald an.

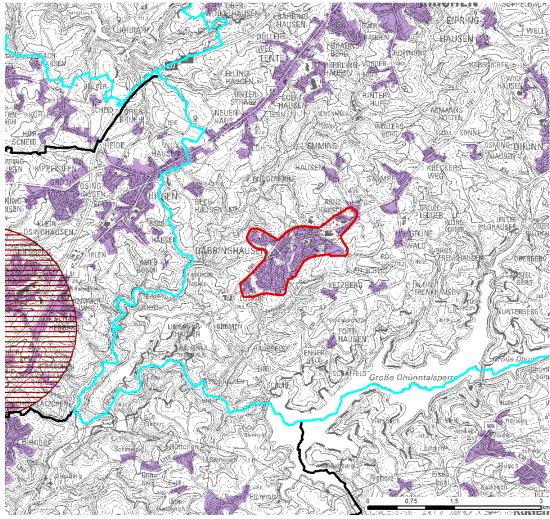
Vorbelastungen für den Menschen können durch den Schall des vorhandenen Sportplatzes (Freizeitlärm) bestehen. Zum Ortskern hin wird der Teilbereich durch die L 101 abgetrennt, von der Schallauswirkungen durch den Verkehr ausgehen können. Weitere Vorbelastungen werden nicht angenommen.

Im Teilbereich Arnzhäuschen stellt der FNP Gemischte und Gewerbliche Bauflächen dar. Baulich umgesetzt wurden diese mit einer Bebauung mit Einfamilienhäusern und gewerblichen Betrieben. Vorbelastungen können durch den angrenzenden KFZ-Betrieb und das am Ortsrand gelegen Gewerbegebiet vorliegen (Gewerbelärm).

Bezüglich der Erholungsfunktion können beide Gebiete zum Spazierengehen genutzt werden. Durch die Nähe zu den Bereichen zum Schutz der Natur als regionalbedeutende Erholungsbereich werden die Änderungsbereiche in ihrer Regionalbedeutsamkeit geringer eingeschätzt. Die derzeitigen Freiflächen stellen den Übergang zum Freiraum dar und sind landschaftlich reizvoll. Beide Teilbereiche dienen in den Freibereichen der wohnortnahen Erholung. Der Regionalplan spiegelt aktuell die Bedeutung als Erholungsraum im Teilbereich Asterweg durch die Festlegung als BSLE wider.

Empfindlich gegenüber der Planung sind im vorliegenden Fall die vorhandenen Wohnlagen. Durch die Ausweisung als ASB können sich, je nach Ausgestaltung dessen, Nutzungen mit unterschiedlich starkem Störpotenzial ansiedeln, die eine Beeinträchtigung der Wohnnutzungen zur Folge haben können.

Abbildung 12: Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit"



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

### Legende

Gemeindegrenze

Änderungsbereich

Wohngebiete (FNP-Darstellung W und M)

Lärmarme naturbezogene Erholungsräume (LANUV)

Erholungsraum mit herausragender Bedeutung >50 km²

Erholungsraum mit herausragender Bedeutung 25-50 km²

Erholungsraum mit herausragender Bedeutung, Ballungsräume 15-25 km²

### **Empfindlichkeit des Schutzguts**

Die Schutzkriterien "Wohnen" und "Erholen" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Lärm.
- Luftschadstoffe,
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen,
- Veränderung des Landschaftsbildes,
- Flächeninanspruchnahme.

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums "Wohnen" wird aufgrund der räumlichen Nähe zum Vorhaben im südlichen Untersuchungsraum als mittel bis hoch eingeschätzt.

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums "Erholung" wird im Änderungsbereich, gleichwohl der BSLE-Festlegung im Teilbereich Asterweg, als gering bis mittel eingeschätzt, da der Raum durch die intensive bauliche Nutzung nur eingeschränkt für eine landschaftsorientierte regionalbedeutsame Erholung nutzbar ist.

### 2.3 Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt"

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für die Schutzgüter "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" sind der Erhalt der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt und der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zum einen sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer Lebensbedingungen zum anderen.

Konkretisiert wird die Zielsetzung "Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Biodiversität und Schaffung eines Biotopverbundsystems" mit dem Kriterium die erheblichen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten und schutzwürdige Biotopverbundflächen zu minimieren.

### **Daten- und Informationsgrundlagen**

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands das Schutzgutes "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" sind folgende vorliegenden Datengrundlagen:

Tabelle 3: Datengrundlagen für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt"

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul> <li>Auswirkungen auf schutzwürdige Bereiche: Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope</li> </ul>	<ul> <li>LANUV NRW, LINFOS (Stand 01.08.2018)</li> <li>FFH-Vorprüfung zur Änderung des Regionalplans für Wermelskirchen-Dabringhausen, VDH Projektmanagement, April 2018</li> </ul>
<ul> <li>Auswirkungen auf Biotopverbundflächen und regionale Biotopverbundflächen</li> </ul>	• LANUV NRW, LINFOS (Stand 01.08.2018)
<ul> <li>Auswirkungen auf Verfahrenskritische Planungsrelevante Arten und Planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen)</li> </ul>	<ul> <li>LANUV NRW, LINFOS (Stand 01.08.2018)</li> <li>Artenliste der Planungsrelevanten Arten aus dem Fachinformationssystem der LANUV, "Geschützte Arten in NRW", Messtischblatt 4909</li> </ul>

### Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

### Schutzwürdige Bereiche. Biotoptypen, Biotopverbundflächen und Pflanzen

Die landwirtschaftliche Fläche besteht überwiegend aus Grünland, nur im Nordosten befinden sich größere Ackerflächen. Die Waldflächen bestehen vornehmlich aus Buchenmisch- und Eichenwald. In dieser Landschaft befindet sich eine Vielzahl von landesplanerisch gesicherte Gebiete und Bereiche (vgl. Kapitel 1.7) zum Schutz der Natur (Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)) sowie FFH-, EU-Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete (NSG), deren Anteil an der Landschaftsfläche jedoch insgesamt gering ist. Sie umfassen v.a. die zahlreichen Bachtäler und Talsperren der Landschaft, die oft naturnah ausgebildet sind und zahlreiche unterschiedliche Biotoptypen beinhalten. Beispielhaft genannt sei hier nur das Dhünntal mit zahlreichen bedrohten Tier- und Pflanzenarten wie Matteuccia struthiopteris (Straußfarn) oder Natrix natrix (Ringelnatter).

In der näheren Umgebung der in Rede stehenden Flächen befindet sich das NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler" (Objektkennung GL-058). Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden und in weiten Teilen naturnahen, für den regionalen Biotopverbund besonders wichtigen Bachtalsystems einschließlich seiner zulaufenden zahlreichen Seitensiefen, Grünlandflächen sowie begleitenden naturnahen Laubholzbeständen. Darüber hinaus

ist die Erhaltung, Entwicklung und Pflege des vielgestaltigen Biotopkomplexes als Lebensraum vieler seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten ebenso Schutzziel wie die Erhaltung und Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland, Auenwäldern, Ufergehölzen und naturnahen Quellbereichen. Die Unterschutzstellung erfolgt ebenso zur Erhaltung von Quellbereichen sowie für das Rheinland bedeutende einmalige Moosflora und Lebensraum für Farne wie zur Erhaltung eines geowissenschaftlich wertvollen ehemaligen Steinbruchs mit Rippelmarken bei Burscheid-Bökershammer.

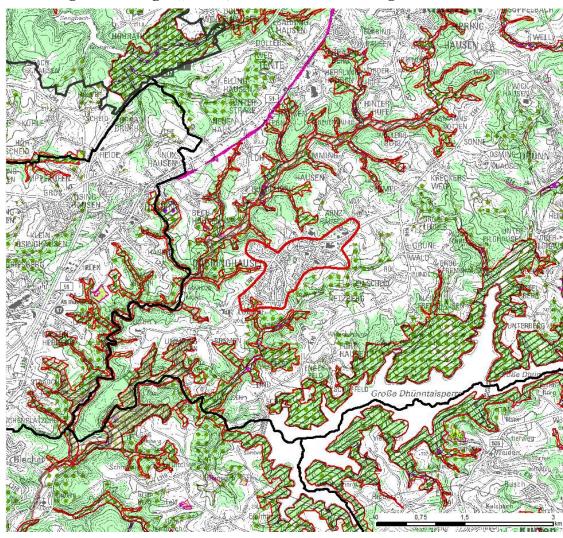
Biosphärenreservate sind in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. Teile der Landschaft liegen im Naturpark "Bergisches Land" (vgl. Kap. 1.7.). Nationalparke liegen in unmittelbarer Umgebung nicht vor. Außerhalb der Schutzgebiete liegen weitere naturschutzfachlich wertvolle Flächen, die als Kernbereiche des Nationalen Biotopverbundes eingestuft wurden<sup>3</sup>.

Nördlich bzw. nordöstlich von Dabringhausen befindet sich der Biotopverbund mit herausragender Bedeutung "Eifgenbachtal" (Objektkennung: VB-K-4808-015). Hierbei handelt es sich um ein langgestrecktes Kerb- bis Kerbsohlental des Eifgenbaches mit zahlreichen Nebentälchen und -siefen. Die Hänge sind vollständig mit Wald bedeckt, der überwiegend aus buchen- und eichenreichen Laubmischwäldern besteht. Am Talgrund liegen vielerorts feuchte bis nasse Grünlandflächen. Stellenweise verengt sich das Haupttal schluchtartig. Hier bieten sich durch den auf Blöcken und kargem Fels stockenden Wald sehr urtümliche Landschaftseindrücke. Der Eifgenbach und seine Nebenbäche sind insgesamt sehr naturnahe Fließgewässer mit Bachmäander, die, von einzelnen Wehren abgesehen, keine größeren unnatürlichen Laufveränderungen aufweisen. Östlich bzw. südöstlich von Dabringhausen befindet sich der Biotopverbund mit herausragender Bedeutung "Linnefe-Bachtal und Hangwälder" (Objektkennung: VB-K-4908-022). Hierbei handelt es sich um das Haupttal sowie die Nebentäler des Linnefebaches, die zumeist als Mulden- bzw. als Kerbsohlentäler ausgebildet sind. Der feucht-nasse Talgrund, früher als Grünland genutzt, liegt heute zumeist brach. Die Talflanken sind mit Laubmischwald bedeckt. Die Quellbereiche der Linnefe westlich Dabringhausen liegen überwiegend im Grünland und sind relativ stark überformt. Der restliche Bachlauf ist dagegen vergleichsweise naturnah ausgebildet. Hierbei handelt es sich neben dem Eifgenbachtal um eines der wertvollsten Talsysteme innerhalb der Dhünn-Verbundachse.

-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/33801.html

Abbildung 13: Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt"



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

### Legende



Darüber hinaus befinden sich insbesondere in unmittelbarer Umgebung westlich von Dabringhausen verschiedene Biotoptypen. Dabei handelt es sich überwiegend um:

- Fließgewässer (BT-4909-0140-2012),
- Quellbereiche (BT-4909-0139-2012), Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwälder (BT 4909-0141-2012),
- Laubwälder außerhalb von Sonderstandorte (BT-4809-0743-2012),

- Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen (BT-4909-0142-2012),
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (BT-4909-0137-2012).
   Zudem befinden sich in unmittelbarer Umgebung nördlich von Dabringhausen weitere Biotoptypen:
- Laubwälder außerhalb von Sonderstandorte (BT-4809-0740-2012),
- Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen (BT-4809-0735-2012).

Die vorhandene Vegetation in den beiden Änderungsbereichen wird vom Siedlungsraum und der baulichen Nutzung geprägt. Es liegt eher weniger schutzwürdige Vegetation in den Haus- und Vorgärten sowie den Straßenbegleitgrün vor.

Angrenzend an die vorhandene Bebauung befinden sich landwirtschaftliche Flächen und im Anschluss an diese Waldflächen.

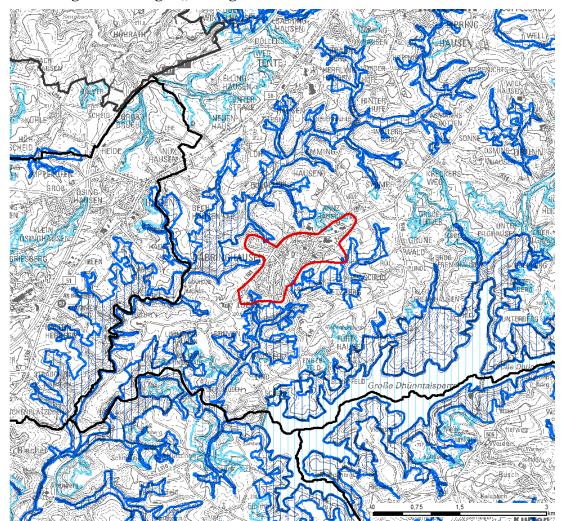


Abbildung 14: Schutzgut "Biologische Vielfalt"

Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Legende	Biotopverbundflächen (LANUV)		
Gemeindegrenze	besondere Bedeutung		
Änderungsbereich	herausragende Bedeutung		

### Pflanzen und Tiere / geschützte Arten

In Bezug auf den Artenschutz wurde als Informationsbasis die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4909 "Kuerten" hinzugezogen. Demnach ist mit einem Vorkommen der nachfolgenden, planungsrelevanten Arten zu rechnen.

**Tabelle 4: Planungsrelevante Arten** 

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4909			
Art			Erhaltungs-
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	zustand in NRW (ATL)
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' a 2000 vorhanden	b G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis	b G
Alauda arvensis	<u>Feldlerche</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' a 2000 vorhanden	b U↓
Alcedo atthis	<u>Eisvogel</u>	Nachweis 'Brutvorkommen' a 2000 vorhanden	b G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' a 2000 vorhanden	b U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' a 2000 vorhanden	b U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' a 2000 vorhanden	b G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' a 2000 vorhanden	b U
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis	G

		'Brutvorkommen' a	ab	
		2000 vorhanden	uo	
		Nachweis		
			ab	
C1	1711		ab	TTI
<u>Cuculus canorus</u>	Kuckuck	2000 vorhanden		U↓
		Nachweis		
			ab	
<u>Delichon urbicum</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	2000 vorhanden		U
		Nachweis		
			ab	
<u>Dryocopus martius</u>	Schwarzspecht	2000 vorhanden		G
		Nachweis		
		'Brutvorkommen' a	ab	
Falco subbuteo	<b>Baumfalke</b>	2000 vorhanden		U
		Nachweis		
		'Brutvorkommen' a	ab	
Falco tinnunculus	Turmfalke	2000 vorhanden		G
		Nachweis		
			ab	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	2000 vorhanden	uo	U↓
Tirrundo rustica	<u>readensenwaroe</u>	Nachweis		O.*
			ab	
Lanius collurio	Neuntöter	2000 vorhanden	au	$C \perp$
<u>Lamus conurio</u>	Neumoter			G↓
		Nachweis	,	
	<b></b>	'Rast/Wintervorkommer	n'	G
Mergus merganser	<u>Gänsesäger</u>	ab 2000 vorhanden		G
		Nachweis		
			ab	
Milvus milvus	Rotmilan	2000 vorhanden		U
		Nachweis		
			ab	
Pernis apivorus	Wespenbussard	2000 vorhanden		U
		Nachweis		
		'Brutvorkommen' a	ab	
Phalacrocorax carbo	<u>Kormoran</u>	2000 vorhanden		G
		Nachweis		
<u>Phylloscopus</u>		'Brutvorkommen' a	ab	
sibilatrix	Waldlaubsänger	2000 vorhanden		G
		Nachweis		
			ab	
Picus canus	Grauspecht	2000 vorhanden		U↓
		Nachweis		- <b>v</b>
			ab	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	2000 vorhanden	uυ	G
SCOTOPAX TUSTICOTA	vv arusciiiiepte	Nachweis Nachweis		J
Strontonolio turtur	Tuetaltanha		o.k	<b>T</b> T1
Streptopelia turtur	<u>Turteltaube</u>	'Brutvorkommen' a	ab	U↓

		2000 vorhanden	
		Nachweis	
		'Brutvorkommen' a	
Strix aluco	Waldkauz	2000 vorhanden	G
		Nachweis	
		'Brutvorkommen' a	)
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	2000 vorhanden	G
		Nachweis	
		'Brutvorkommen' a	)
Tyto alba	<u>Schleiereule</u>	2000 vorhanden	G
		Nachweis	
		'Brutvorkommen' a	
Vanellus vanellus	<u>Kiebitz</u>	2000 vorhanden	S

Planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischen wurden im Änderungsbereich und im Untersuchungsraum nicht identifiziert.

### **Empfindlichkeit des Schutzguts**

Die Schutzkriterien geschützte Lebensbereiche, planungsrelevante Vorkommen und Biotopverbünde sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verinselung bzw. Habitatverkleinerung,
- Flächeninanspruchnahme,
- Zerschneidung, Barrierewirkung und Unterbrechung von Wechselbeziehungen,
- Veränderung der Standortbedingungen (Wasserhaushalt, Eutrophierung, Pflanzengesellschaften, Tierwelt),
- Störeffekte (Lärm und visuelle Störreize).

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums der naturschutzrechtlich geschützten Bereiche wird als mittel bis hoch eingeschätzt, da diese im Änderungsbereich nicht, wohl aber im näheren Untersuchungsraum vorhanden sind.

Die Empfindlichkeit in Bezug auf die Schutzkriterien Biotope und Biotopverbundflächen wird als mittel bis hoch eingeschätzt da regionalbedeutsame Biotopverbundflächen mit besonderer und herausragender Bedeutung sowohl im Änderungsbereich als auch im näheren Untersuchungsraum vorhanden sind.

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums der planungsrelevanten Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen wird als gering bis mittel eingeschätzt, da im Änderungsbereich zwar keine geschützten verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten wohl aber planungsrelevante Arten vermutet werden.

### 2.4 Schutzgut "Fläche, Boden"

Im Vordergrund des Schutzgutes "Fläche, Boden" steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Sicherung und der Schutz der vorgenannten schutzgutbezogenen Funktionen erfolgen im Zuge der Planaufstellung durch flächensparende- und bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen. Auch die Darstellung von Deponie- und Abgrabungsbereichen erfolgt bedarfsgerecht und flächenschonend. Entsprechend des Leitbildes der "flächensparenden Siedlungsentwicklung" (Grundsatz 6.1-2 LEP NRW) folgen regionalplanerische Festlegungen mit Hinblick auf eine wirtschaftliche und effiziente Flächennutzung den drei wesentlichen Strategien, welche die Sicherung des Schutzgutes "Fläche, Boden" zum Ziel haben: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Wiedernutzbarmachung von Brachflächen).

Das Schutzgut Fläche und Boden sowie die bodenschutzrechtlichen Belange werden auf Grundlage des "Fachbeitrags Bodenschutz" vom Geologischen Dienst NRW berücksichtigt (3. Auflage, 2017). In der Karte "Schutzwürdige Böden" werden flächendeckend alle Böden dargestellt und hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion in Abhängigkeit vom Grad der Funktionserfüllung in zwei Stufen bewertet (hohe und sehr hohe Funktionserfüllung).

Die Kriterien der Schutzwürdigkeit sind:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (regionale Besonderheit)
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion: hohes Biotopentwicklungspotential
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion: Regler- und Pufferfunktion / hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit

Die naturnahen Böden sind besonders zu schützen, da sie Funktionen im Naturhaushalt, z.B. für die biologische Vielfalt, als Speichermedium im Wasserkreislauf, als Filter für Schadstoffe und Nährstoffe, für den Grundwasserschutz, auf Grund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder als Kohlenstoffspeicher in einem besonderem Maße erfüllen.

Im Rahmen der Regionalplanung sollen Planungen mit unvermeidbaren Eingriffen in den Boden in Abwägung mit anderen Belangen möglichst auf solche Standorte gelenkt werden, bei denen Böden mit geringerer Funktionserfüllung und Naturnähe betroffen sind.

Die Kriterien der Schutzwürdigkeit sind:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (regionale Besonderheit)
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion: hohes Biotopentwicklungspotential
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion: Regler- und Pufferfunktion / hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit

### **Daten- und Informationsgrundlagen**

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts "Fläche, Boden" ist folgende vorliegende Datengrundlage:

Tabelle 5: Datengrundlagen für das Schutzgut "Fläche, Boden"

Schutzkriterium	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul> <li>Auswirkungen auf</li> </ul>	• Fachinformationssystem Bodenkunde
schutzwürdigen Böden	(FIS Boden), Geologischer Dienst
	NRW, 2014;
	• Fachbeitrag "Bodenschutz",
	Geologischer Dienst, 3. Auflage, 2016

### Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

### Schutzwürdige Böden

Wermelskirchen liegt im Bereich der Bergischen Hochflächen. Die Landschaft zeichnet sich durch sanft hügelig bis flach zerschnittene Rumpfhochflächen auf gefalteten unter- bis mitteldevonischen Gesteinen der rheinzugewandten Schiefergebirgsabdachung aus. Die Höhenlage bewegt sich zwischen 300 und 400 m. Der steinige, aber tiefergründigende feinsandige Lehmboden ist weit verbreitet mit mäßig entwickelten Braunerden meist geringer Basensättigung bedeckt<sup>4</sup>.

Im Bereich beider Erweiterungsgebiete liegen Braunerden vor. Der Oberboden ist tonig-schluffig. Der Boden ist frei von Grundwasser oder Staunässe. Der Bodenwert ist mit Werten von 25-35 gering. Die Erodierbarkeit des Bodens ist mit 0,34 hoch. Es liegt eine mittlere nutzbare Feldkapazität vor. Auch bei Durchwurzelungstiefe und Luftkapazität werden mittlere Werte erreicht. Circa 600 m Nordwestlich der Erweiterungsfläche werden dieser tonig-schluffigen Braunerden einer sehr hohen Funktionserfüllung in Bezug auf ihr Biotopentwicklungspotenzial zugesprochen.<sup>5</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung 1963: Geographische Landesaufnahme 1:200.000, naturräumliche Gliederung Deutschlands, Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Geologischer Dienst, Fachbeitrag Bodenschutz, 3. Auflage, 2016

In weiten Teilen der Erweiterungsbereiche liegen Pseudogley-Braunerden mit einer schwachen Staunässe vor. Die Bodenwertzahlen sind mit 40-60 deutlich höher, insgesamt aber immer noch im mittleren Bereich. Es liegt eine höhere Erodierbarkeit des Bodens (0,47) vor. Im Vergleich liegt hier eine hohe nutzbare Feldkapazität mit einer sehr hohen Durchwurzelungstiefe vor. Südwestlich der Ortslage Dabringhausen in 500 m Entfernung liegen Pseudogley-Braunerden vor, welche eine hohe Funktionserfüllung in Bezug auf die Regler- und Pufferfunktion aufweisen. <sup>6</sup> In Circa 900 m Entfernung befinden sich wiederum tonig-schluffige Braunerden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung in Bezug auf ihr Biotopentwicklungspotenzial. <sup>7</sup>

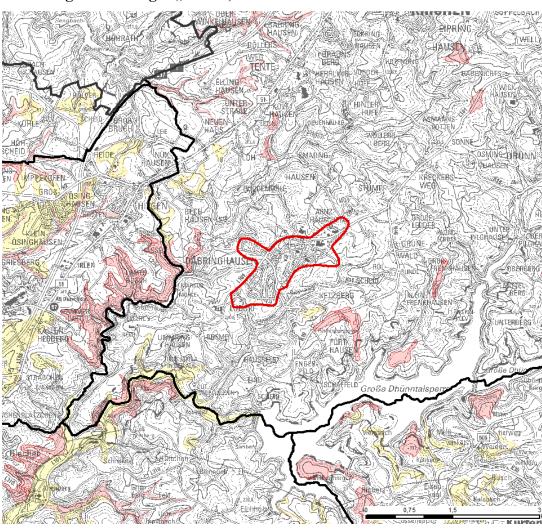


Abbildung 15: Schutzgut "Fläche, Boden"

Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> ebenda

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> ebenda

## Legende Schutzwürdige Böden (3. Auflage, Geologischer Dienst, 2016) Gemeindegrenze Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung Böden mit hoher Funktionserfüllung bf4\_ff Braunerde mit hoher Regler- und Pufferfunktion bf5\_bx Aktuell grundwasser- und staunässefreier, tiefgründiger Sand- oder Schüttböden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial

### **Empfindlichkeit des Schutzguts**

Die Schutzkriterien der schutzwürdigen "Archivfunktion", "Biotopentwicklungspotenzial" und "natürliche Bodenfunktionen" sowie "hohe Bodenfruchtbarkeit" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verdichtung,
- Umlagerung,
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes,
- Erosion,
- Schadstoffeintrag,
- Inanspruchnahme.

Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien "schutzwürdige Böden" und "Fläche" sind als gering einzuschätzen, da der neue Siedlungsbereich vornehmlich vorhandene Baufläche umfasst und keine Böden mit hoher und sehr hohe Funktionserfüllung betroffen sind.

### 2.5 Schutzgut "Wasser"

Im Vordergrund des Schutzgutes "Wasser" stehen die Sicherung der Qualität und der Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes. Die zu berücksichtigenden Schutzkriterien sind Oberflächengewässer, Grundwasser und Hydrologie sowie Wasserhaushalt mit den festgesetzte sowie geplante Wasserschutzgebiete und gesetzlich festgesetzte und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

### **Daten- und Informationsgrundlagen**

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts "Wasser" ist folgende vorliegende Datengrundlage:

Tabelle 6: Datengrundlagen für das Schutzgut "Wasser"

Schutzkriterien	<b>Daten- und Informationsgrundlagen</b>
<ul> <li>Auswirkungen auf Oberflächengewässer</li> </ul>	• Geodatenserver des MUNLV: http://www.flussgebiete.nrw.de/ Stand: 21.09.2009; Geodatenserver: http://www.elwasims.nrw.de
<ul> <li>Auswirkungen auf Wasserhaushalt:</li> <li>Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete</li> </ul>	Bezirksregierung Köln,     Überschwemmungsgebiete, 2014
• Festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete	• Bezirksregierung Köln, Festgesetzte Wasserschutzgebiete im Dienstbezirk der Bezirksregierung Köln, Stand 30.06.2008, Geodatenserver: http://www.elwasims.nrw.de

### Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

### Oberflächengewässer, Grundwasser, Hydrologie und Wasserhaushalt

Oberflächengewässer liegen im Änderungsbereich selbst nicht vor. Der ASB Dabringhausen liegt nicht im Geltungsbereich eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes.

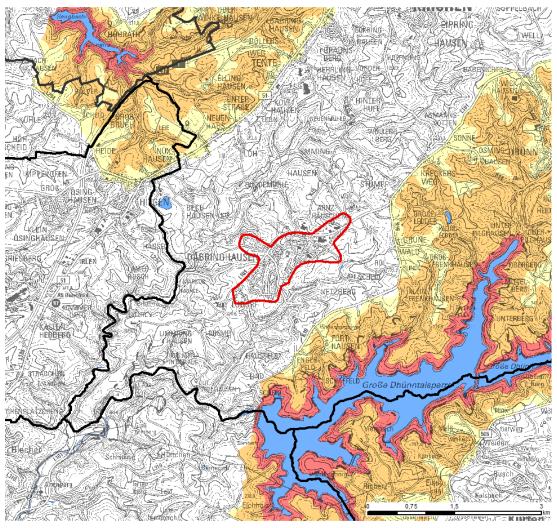
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

In der Nähe des Änderungsbereichs fließen der Hausacker Bach und der Schürholzer Bach, die den Eifgenbach speisen. Neben dem im Zentrum Dabringhausens entspringenden Könenmühlenbach wird der ASB Dabringhausen vom linken Zulauf des Wiedhofsbaches und dem Lüdorfer Bach tangiert. Diese beiden Fließgewässer genießen Schutzstatus durch ihre Lage im NSG.

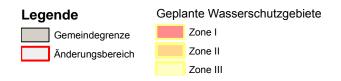
Beide Bereiche sind frei von Grundwasser, jedoch liegt teilweise eine geringe Staunässe vor. Der Jahresniederschlag liegt bei 1150 – 1300 mm<sup>8</sup>.

<sup>8</sup> Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung 1963: Geographische Landesaufnahme 1:200.000, naturräumliche Gliederung Deutschlands, Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz

Abbildung 16: Schutzgut "Wasser"



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



### **Empfindlichkeit des Schutzguts**

Die Schutzkriterien "Grundwasser", "Oberflächenwasser" und "Wasserhauhalt" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Veränderung der Grundwasser- oder Fließgewässerdynamik,
- Anschnitt von Grundwasserleitern,
- Schadstoffbelastung,
- Veränderung der Wassertemperatur,
- Verlegung, Ausbau, Verbau, Verrohrung, Stauung,
- Veränderung des Retentionsraumes und / oder der Retentionsfunktion,
- Flächeninanspruchnahme.

Die Empfindlichkeit des Schutzguts "Wasser" wird in Bezug auf die regionalplanerischen Festlegungen als gering eingestuft.

Im Änderungsbereich als auch im Untersuchungsbereich sind keine oberirdischen Gewässer, festgesetzten oder geplanten Überschwemmungsbereiche oder vorhandene Wasserschutzzonen vorhanden.

### 2.6 Schutzgut "Luft, Klima"

Im Vordergrund des Schutzgutes "Luft, Klima" stehen die Sicherung der Qualität der Luft und des Klimas, die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt von Reinluftgebieten sowie des Bestandsklimas und der lokalklimatischen regenerations- und Austauschfunktionen.

Planfestlegungen, wie z.B. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB), Abgrabungsbereiche, Ablagerungen oder auch ASB können erhebliche negative Auswirkungen auf die Luftqualität und das regionale Klima haben. Wesentlich sind dabei Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung sowie die betriebsbedingten Auswirkungen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind bei einer Inanspruchnahme, Versiegelung oder Überbauung von Naturräumen zu erwarten, die eine besondere Bedeutung für das regionale Klima oder die Luftqualität haben, wie zum Beispiel große zusammenhängende Offenlandbereiche, Waldbereiche oder Auenbereiche.

Betriebs- und baubedingte Auswirkungen können mit den Festlegungen des Regionalplans nicht gesteuert werden, so dass eine differenzierte Betrachtung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene mit konkreten Regelungsmöglichkeiten zweckmäßig ist.

Die Klimatopkarte NRW 2017 zeigt für welche Gebiete besonders während sommerliche Hitzesituationen aufgrund der städtischen Wärmeinselproblematik eine erhöhte thermische Belastung erwartet werden kann sowie die möglichen klimatischen Ausgleichsräume. Diese meist naturnahen Klimatope besitzen eine hohe klimaökologische Funktionalität und dienen als Ausgleichsflächen für thermisch

belastete Gebiete.

### **Daten- und Informationsgrundlagen**

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts "Luft, Klima" sind folgenden vorliegenden Datengrundlagen:

Tabelle 7: Datengrundlagen für das Schutzgut "Luft, Klima"

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
Auswirkungen auf die Luftreinhaltung	<ul> <li>keine Daten- und Informationsgrundlage auf Ebene der Regionalplanung vorhanden nur für den südlichen Bereich:</li> <li>ANECO, Institut für Umweltschutz GmbH &amp; Co., Mönchengladbach, Einschätzungen der Auswirkungen der Erweiterung der Verfüllbereiche auf die Luftqualitätssituation in der Umgebung der DK I-Deponie in Erfstadt- Erp, 22.03.2017</li> </ul>
<ul> <li>Auswirkungen auf Klimatope</li> </ul>	• LANUV, Karte der Klimatope Regierungsbezirk Köln, Dez 2016
<ul> <li>Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume</li> </ul>	• LANUV, Vorentwurf Fachbeitrag Klimaschutz für den Regierungsbezirk Köln, 2018

### Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Die mittlere Jahrestemperatur in Wermelskirchen liegt bei 9 bis 10 Grad Celsius. Die Durchschnittstemperatur in der Hauptwachstumszeit Mai bis Juni liegt zwischen 14 bis 15 Grad; somit ist das Klima sehr mild<sup>9</sup>.

Die Niederschlagsmenge liegt bei 1.200 bis 1.400 mm im Jahr (andere Quellen geben 1150 bis 1300 mm im Jahr an). Die Sonnenscheindauer im Jahr liegt bei 1.480 bis 1.520 Stunden. Insgesamt herrscht in Wermelskirchen eine gute Durchlüftung. In Randlagen von Dabringhausen, sprich in der Tallage, liegt eine mäßige Durchlüftung vor.

Insgesamt erscheinen die Werte somit für die eher ländliche Lage relativ hoch, dies ist aber vor allem in den hauptsächlich auf Kreisebene vorliegenden Daten begründet. Es können keine relevanten Belastungen erkannt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung 1963: Geographische Landesaufnahme 1:200.000, naturräumliche Gliederung Deutschlands, Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz

Die Klimatopkarte NRW 2017 (vgl. Abb. 17 des LANUV NRW) stellt für den Änderungsbereich Freilandklima, Klima innerstädtischer Grünflächen, Waldklima, Gewerbe- und Industrieklima sowie Vorstadt- und Stadtrandklima dar.

Die in der Klimatopkarte vorliegenden Klimadaten für den Regierungsbezirk Köln zeigen, dass deutliche Kaltluftvolumina von Westen auskommend in den Stadtteil Dabringhausen fließen. Für den Ortsteil werden keine städtischen Wärmeinseln und keine Klimawandel-Vorsorgebereiche identifiziert.

HEADER HANDE LEUREN HANDE LEURE

Abbildung 17: Schutzgut "Luft, Klima"

Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

# Legende Klimatope (LANUV) Gemeindegrenze Gewässer-, Seenklima Innenstadtklima Waldklima Gewerbe-, Industrieklima (dicht) Vorstadtklima Bahnverkehr

**ENTWURF UMWELTBERICHT** 

## Empfindlichkeit des Schutzguts

Im Vordergrund stehen die Vermeidung von Luftverunreinigung und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Die Schutzziele "Reinhaltung der Luft" und "Geländeklima" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

Straßenverkehr

- Abriegelung, Umleitung von Frisch- und Kaltluftbahnen,

Stadtrandklima

- Zerschneidung von Kaltluftsammel- und Kaltluftentstehungsgebieten,
- Schadstoff- und Staubbelastung.

Die Empfindlichkeit des Schutzguts "Luft, Klima" ist im Hinblick auf die geplante Regionalplanänderung als gering einzuschätzen, da das Bestandsklima nach der derzeitigen Daten- und Informationslage keine regionalbedeutsamen Regenerations- und Austauschfunktionen übernimmt.

### 2.7 Schutzgut "Landschaft"

Im Vordergrund des Schutzgutes "Landschaft" stehen Aspekte des Landschaftsbilds sowie des Landschaftsraums. Beide Schutzkriterien finden sich in den Landschaftsbildeinheiten wieder, welche als Teil des naturschutzfachlichen Fachbeitrags für den Regierungsbezirk Köln erarbeitet wurde und eine wichtige Datenund Informationsgrundlage zur Bewertung des Landschaftsbilds auf regionaler Ebene darstellt.<sup>10</sup>

Das LANUV NRW hat zum einen Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung mit dem Ziel Erhaltung und weitestgehend dem Ausschluss von störenden Elementen und zum anderen Landschaftsbildeinheiten von besonderer Bedeutung mit dem Ziel Entwicklung und Vermeidung bzw. Steuerung von störenden Elementen herausgearbeitet.

Die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit der Landschaft sind in der Regel durch Gebietskategorien als Naturpark oder als Landschaftsschutzgebiete (LSG) geschützt. Eine weitere Kategorie für das Schutzgut Landschaft stellen die unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) <sup>11</sup> des LANUV NRW dar.

<sup>10</sup> Fachbeitrag Landschaftsbild LANUV, 2016

<sup>11</sup> http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/ergebnisse

Durch LSG und Naturparke sind großräumige Naturräume und Landschaftsbereiche geschützt, die nicht zwangsläufig durch regionalplanerische Festlegungen erheblich negativ beeinträchtigt werden. Konkrete bauliche Auswirkungen können auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene gesteuert und Auswirkungen entgegengewirkt werden. Die Betroffenheiten eines LSG oder werden Informationsgrundlagen Plan-Naturparks als für weitere Zulassungsverfahren aufgezeigt. Äquivalent dazu wird mit den Informationen zu geschützten Landschaftsbestandteile im Umweltbericht verfahren. Durch geschützte Landschaftsbestandteil (gLB) sind kleinräumige Landschaftsbereiche und -strukturen geschützt, die nicht zwangsläufig durch Festlegungen auf regionalplanerische Ebene negativ beeinträchtigt werden.

UZVR<sup>12</sup> sind Landschafts- und Naturräume, die nicht durch Straßen, Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie. z.B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Die Unzerschnittenheit der Landschaft stellt einen wesentlichen Teilaspekt bei der Betrachtung des Naturhaushaltes dar. Da regionalplanerische Festlegungen zu erheblichen negativen Beeinträchtigungen der UZVR führen können, werden jene im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

### **Daten- und Informationsgrundlagen**

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts "Landschaft" sind folgende vorliegende Datengrundlagen:

Tabelle 8: Datengrundlagen für das Schutzgut "Landschaft"

Schutzkriterien	<b>Daten- und Informationsgrundlagen</b>
<ul> <li>Auswirkungen auf das Landschaftsbild         (Landschaftsbildeinheiten mit herausragender und besonderer Bedeutung)</li> </ul>	<ul> <li>LANUV, Teilbeitrag des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan der Bezirksregierung Köln, April 2017</li> </ul>
<ul> <li>Auswirkungen auf Schutzgebiete, die dem Landschaftsbild zuträglich sind. (Unzerschnittene verkehrsarme Räume)</li> </ul>	• LANUV, GEObasis.nrw, Nov 2014
<ul> <li>Betroffenheit auf großräumige Schutzbereiche (Naturparke und Landschaftsschutzgebiete)</li> </ul>	• LANUV

### Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Wermelskirchen liegt im Bereich der Bergischen Hochflächen. Der Änderungsbereich und der Untersuchungsraum liegen vollständig im Naturpark "Bergisches Land". Die Landschaft zeichnet sich durch sanft hügelig bis flach zerschnittene Rumpfhochflächen auf gefalteten unter- bis mitteldevonischen Gesteinen der rheinzugewandten Schiefergebirgsabdachung aus. Die Höhenlage bewegt sich zwischen 300 und 400 m 13

Insgesamt ist die Landschaft von einem parkähnlichen Geflecht aus kleinen Wäldern und Gehölzen zwischen Weideland und Acker durchzogen. Es liegt also eine Gehölzbzw. waldreiche grünlandgeprägte Kulturlandschaft der deutschen Mittelgebirgsschwelle mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung vor.

Die Hochflächen werden quer von der nach Nordwesten fließenden Wipper durchquert, die dadurch asymmetrisch sind. Einem breit terrassierten, mehrfach durch Talausmündungen gegliederten Nordhang steht ein 50 m hoher geschlossener Südhang gegenüber. Nördlich der Wipper befinden sich die Bergisch-Märkische-Hochflächen, teils flächig erhalten, teils zerriedelt, die die Wasserscheide zwischen Ennepe und Wupper bzw. Wipper bilden und die die Wupper schließlich nach Norden hin durchschneidet.

Das Wipperquellgebiet ganz im Osten ist ebenfalls vielgestaltig. Es umgibt die kleinkuppig zerschnittene und in Mulden vermoorte Quellschüssel der Wipper mit mehreren um die 450 m ü. NN liegenden Rücken. Südlich des Wippertals schließt sich das Sülzbergland an, das auch die Wasserscheide zur Agger umfasst. Das im Südwesten bis auf 200 m ü. NN abfallende Gelände bildet einen Höhenrahmen, der einen inneren, von der Sülz in einem 80 bis 100 m tiefen breitsohligen Kastental durchflossenen Bereich Südwest-Nordost-gestreckter, niedriger Höhenzüge und flacher Senken umgibt. Westlich schließen sich daran die Dhünn- und Becherner Hochflächen an, ebenfalls zerriedelte Nordost-Südwest-gerichtete Gebiete, die schließlich ganz im Südwesten in die Paffrather Kalksenke münden, die aus Massenund Plattenkalken besteht<sup>14</sup>.

Der Änderungsbereich "Asterweg" tangiert im Nordosten eine Landschaftsbildeinheit (LBE) von herausragender Bedeutung. Die LBE –VIa-009-B(1) "Eifgenbachtal" zwischen Wermelskirchen und Odenthal ist ein langgestrecktes Kerbtal mit zahlreichen Nebenbächen und –siefen. Die Hänge sind nahezu vollständig mit buchenund eichenreichen Laubmischwäldern, aber auch Fichtenforst bewaltet. Der Talgrund wird vielerorts von Grünlandflächen eingenommen.

Der Änderungsbereich sowie der nähere Untersuchungsraum ist nicht Bestandteil eines UZVR. Im weiteren Untersuchungsraum, in südwestlicher Richtung circa. 1,2 km entfernt, befindet sich ein UZVR in der Größenklasse zwischen 20 bis 50 km² im Bereich der Großen Dhünntalsperre. Dieser Landschaftsbereich stellt ebenfalls eine LBE mit herausragender Beudetung dar. Die LBE "Dhünn-Talsperre" umfasst die größte Talsperre in Westdeutschland mit den Uferbereichen und bewaldeten Hängen

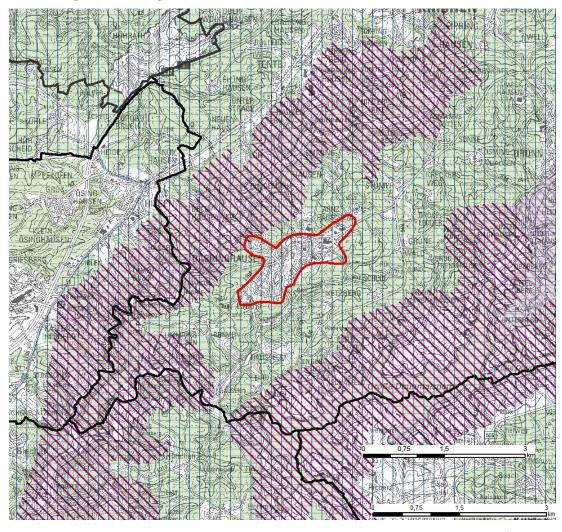
<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung 1963: Geographische Landesaufnahme 1:200.000, naturräumliche Gliederung Deutschlands, Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/33801.html

im Umfeld. Kern dieses LBE stellt das LSG-4909-0001 "Große Dhünntalsperre" dar.

Der gesamte Änderungsbereich bzw. die Ortslage Dabringhausen ist umsäumt von LSG. Im Einzelnen werden diese LSG ausführlich im Kapitel 1.7. beschrieben.

### Abbildung 18: Schutzgut "Landschaft"



 $Quelle: Land\ NRW\ (2018)\ Datenlizenz\ Deutschland\ -\ Namensnennung\ -\ Version\ 2.0\ (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)$ 



### **Empfindlichkeit des Schutzguts**

Im Vordergrund stehen Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe im unbesiedelten

### Raum.

Die Schutzziele "Landschaftsbild" und "Landschaftsraum" sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- visuelle Verletzlichkeit (Einsehbarkeit),
- Zerschneidung, Überformung (Ströung von Sichtbeziehungen, Querung von Talräumen,
- Verlärmung.

Die Empfindlichkeit des Schutzguts "Landschaft" wird als mittel bis hoch eingeschätzt, da die Änderungsbereiche und unmittelbare angrenzenden Untersuchungsbereiche geprägt sind von LBE von herausragender Bedeutung und LSG.

# 2.8 Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter"

Im Vordergrund des Schutzgutes "Kultur- und sonstige Sachgüter" steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, Ensembles sowie geschützter und schützenswerter Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Die europäische Landschaft stellt heute weitestgehend eine Kulturlandschaft dar, da die Naturlandschaft i.S. einer vom Menschen unbeeinflussten Landschaft hier nicht mehr zu finden ist. Kulturlandschaften sind je nach ihrem Erscheinungsbild und dem Anteil der erhaltenen historischen Substanz und Struktur unterschiedlich empfindlich. Je historischer eine Kulturlandschaft geprägt ist, desto höher ist ihre generelle Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Dennoch unterliegen Kulturlandschaften einer stetigen, dynamischen Veränderung.

Maßgeblich für die Ebene des Regionalplans sind die vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) den Regierungsbezirk Köln herausgearbeiteten für Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB). Diese wurden unter Betrachtung landschaftskultureller, denkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Belange abgegrenzt. Im Fachbeitrag Kulturlandschaften werden die landesbedeutsamen KLB konkretisiert und in einigen Bereichen differenzierter ausgearbeitet.

### **Daten- und Informationsgrundlagen**

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts "Kulturgüter und sonstige Sachgüter" sind folgende vorliegende Daten:

Tabelle 9: Datengrundlagen für das Schutzgut "Kulturgüter uns sonstige Sachgüter"

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zur Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege	LVR, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den Regionalplan Köln, 2016
Auswirkungen auf archäologische	Keine vorliegenden Daten- und
Sichtbeziehungen, Objekte der	Informationsgrundlagen
Denkmalpflege, Sichtbereiche der	
Denkmalpflege	

### Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

In Dabringhausen liegt nur ein Bodendenkmal vor. Hierbei handelt es sich um einen mesolithischer Fundplatz aus der mittleren Steinzeit. <sup>15</sup> Dieses befindet sich außerhalb der Erweiterungsbereiche.

Erweiterungsbereich Asterweg gehört Großteiles zur bedeutsamen Kulturlandschaft 22.03 "Kloster Altenberg". Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW heißt es dazu: Das Abteigelände des ehemaligen Zisterzienserklosters Altenberg liegt im Zentrum dieses Kulturlandschaftsbereiches. Der Ort Odenthal als Kirchdorf, das Schloss Strauweiler, das Eifgenbachtal mit verschiedenen Mühlenstandorten, die Hochflächen zwischen Eifgenbach, Dhünn und Scherfbach bis Bechen, Dabringhausen und Hilgen sind für den KLB prägend. Diese Teilräume sind weitgehend ländlich strukturiert mit größeren Waldungen. Bevor das Kloster Altenberg im Dhünntal gegründet wurde, sind die Höhen beiderseits dieses Talabschnittes im Mittelalter stärker besiedelt gewesen. Darauf deuten die Abschnittswälle Erberich auf dem Westufer und Bülsberg und Eichenberg auf dem Ostufer hin.

Der Änderungsbereich Asterweg tangiert im Westen den Regionalbedeutsamen KLB 331 "Mühlen im Eifgenbachtal". Die Kulturlandschaft umfasst das dichte System der dem Eifgenbach zufließenden kleinen Bächen und Siefen sowie die Mühlen und Teiche des 18./19. Jahrhunderts in Bruchstein und Fachwerk. Ziele für diesen KLB sind zum einen das Sichern der Elemente, linearen Strukturen und Sichtachsen aber auch das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges und der überlieferten naturnahen Landschaftselemente und -strukturen.

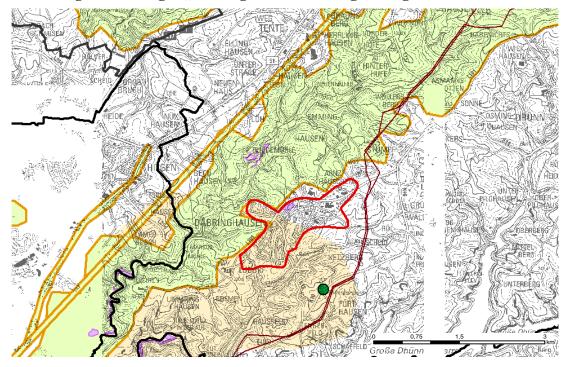
Der Erweiterungsbereich Arnzhäuschen tangiert diesen KLB nicht unmittelbar.

Durch den Änderungsbereich verlaufen keine regionalbedeutsamen Versorgungsleitungen.

- 47 -

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\_der\_Bodendenkm%C3%A4ler\_in\_Wermelskirchen

Abbildung 19: Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter"



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

 Legende
 Versorgungsleitungen
 Kulturlandschaftsbereiche

 Gemeindegrenze
 — Versorgungsleitung
 KLB KuLaReg Flaechig

 Änderungsbereich
 Bodendenkmäler LVR (2017)
 KLB KuLaReg Punktuell

 Bedeutsame KulaBereiche (LEP)

## Empfindlichkeit des Schutzguts

Im Vordergrund stehen als Schutzziel die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile. Landesweit- und regionalbedeutsame KLB, Kulturund Bodendenkmäler sind gegenüber einer Flächeninanspruchnahme empfindlich, welche durch regionalplanerische Festlegung erfolgen kann.

Die Schutzziele sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Flächeninanspruchnahme,
- Veränderung der Umgebung von Objekten,
- Schadstoffe,
- Erschütterungen.

Die Empfindlichkeit des Schutzguts "Kulturgüter und sonstige und Sachgüter" wird aufgrund der Bestandsbeschreibung als mittel eingeschätzt. Es werden regionalbedeutsame KLB im Änderungsbereich Asterweg und im näheren Untersuchungsbereich durch die Planänderung tangiert.

### 2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Bestandsbeschreibung einbezogen und werden im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung, insbesondere bei der Prognose der Auswirkungen der Planung (vgl. Kap. 3) berücksichtigt werden.

### Die folgenden Kaptiel werden nach dem Scoping bearbeitet und ergänzt.

- 3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
- 3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
- 3.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen
- 3.3 Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen
- 3.4 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen
- 3.5 FFH-Verträglichkeit(FFH-Vorprüfung liegt der Bezirksregierung Köln bereits vor)
- 3.6 Artenschutzrechtliche Bewertung
- 4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- 5. Überwachungsmaßnahmen
- 6. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
- 7. Allgemein verständliche Zusammenfassung
- 8. Anlagen und Quellenangaben
  - Anlage 1: Datengrundlage: Planunterlagen, Gutachten und Datenquellen

# D. Beteiligtenliste (Stand Aufstellungsbeschluss)

# Beteiligte an der Planänderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln

# Verfahrensbeteiligte

# Wermelskirchen - Dabringhausen

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Bet.-Nr. Name des Beteiligten

	Eisenbahn-Bundesamt
N. 1000	Außenstelle Köln Sb1
Nr: 1000	Werkstattstraße 102
	50733 Köln
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
	und Dienstleistungen der Bundeswehr
Nr: 2000	Referat Infra I 3
111.2000	Fontainengraben 200
	53123 Bonn
	Oberfinanzdirektion NRW
	Standort Köln
Nr: 3000	Riehler Platz 2
	50668 Köln
	Landschaftsverband Rheinland
	Kennedy-Ufer 2
Nr: 4001	Reimody Ciel 2
	50679 Köln
	Landschaftsverband Rheinland
	Amt für Denkmalpflege
Nr: 4002	im Rheinland Ehrenfriedstr. 19
	Elliellifiedsti. 19
	50259 Pulheim
	Landschaftsverband Rheinland
	Amt für Bodendenkmalpflege im
Nr: 4003	Rheinland Endowichen Str. 122
	Endenicher Str. 133
	53115 Bonn
	Direktor der
	Landwirtschaftskammer NRW
Nr: 5000	Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44
	Kuiger-voir-pelieveir-pr. 44
	52349 Düren
L	

BetNr.	Name des Beteiligten		
Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44  52349 Düren		
Nr: 7001	Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Bergisches Land Steinmüllerallee 13  51643 Gummersbach		
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25  44135 Dortmund		
Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld		
Nr: 10000	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Tulpenfeld 4 53113 Bonn		
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen		
Nr: 13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7  40474 Düsseldorf		
Nr: 14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf		
Nr: 15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf		

BetNr.	Name des Beteiligten
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg
Nr: 17000	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Am Rübezahlwald 7  51469 Bergisch Gladbach
Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10  45659 Recklinghausen
Nr: 172000	Stadt Köln Stadtplanungsamt Willy-Brandt-Platz 2  50679 Köln
Nr: 173000	Stadt Leverkusen Stadtplanung- und Bauaufsicht Friedrich-Ebert-Platz 1  51373 Leverkusen
Nr: 185000	Oberbergischer Kreis Moltkestraße 34 51643 Gummersbach
Nr: 189000	Stadt Hückeswagen Fachbereich III Auf m Schloss 1 42499 Hückeswagen

BetNr.	Name des Beteiligten
Nr: 190000	Gemeinde Lindlar - Amt 61 - Borromäusstraße 1 51789 Lindlar
Nr: 198000	Stadt Wipperfürth Stadt- und Raumplanung Marktplatz 1 51688 Wipperfürth
Nr: 199000	Rheinisch-Bergischer-Kreis Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach
Nr: 201000	Stadt Burscheid Höhestraße 7-9 51399 Burscheid
Nr: 202000	Gemeinde Kürten Karlheinz-Stockhausen-Platz 1 51515 Kürten
Nr: 204000	Gemeinde Odenthal Altenberger-Dom-Straße 29 51519 Odenthal
Nr: 207000	Stadt Wermelskirchen Telegrafenstraße 29-33 42929 Wermelskirchen
Nr: 259000	Wupperverband Untere Lichtenplatzer Str. 100 42289 Wuppertal
Nr: 260000	Bergischer Trinkwasser- Verband GmbH Abteilung 021/2 Bromberger Straße 39-41 42281 Wuppertal

BetNr.	Name des Beteiligten
Nr: 261000	Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper Schuerholz 38  42929 Wermelskirchen
Nr: 262000	Aggerverband Geoinformatik u.Liegenschaften Sonnenstraße 40
Nr: 283000	Industrie- u. Handelskammer zu Köln Unter Sachsenhausen 10-26  50667 Köln
Nr: 285000	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln
Nr: 315000	Stadt Remscheid Zentraldienst 0.12 Ludwigstraße 14  42853 Remscheid
Nr: 316000	Stadt Solingen Rathausplatz 1 42651 Solingen
Nr: 405000	Zweckverband Naturpark Bergisches Land Moltkestraße 34  51643 Gummersbach
Nr: 408000	Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. Sprakeler Str. 409 48159 Münster
Nr: 420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn

BetNr.	Name des Beteiligten
Nr: 426000	Architektenkammer NW Zollhof 1 40221 Düsseldorf
Nr: 428000	Waldbauernverband NRW e.V. Kappeler Str. 227 40599 Düsseldorf
Nr: 442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
Nr: 444000	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, Luftverkehr Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
Nr: 445000	Flughafen Köln/Bonn GmbH Postfach 98 01 20 51129 Köln
Nr: 491002	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Köln Feldstraße 1a 51643 Gummersbach
Nr: 492000	Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach
Nr: 602000	Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Rheinlanddamm 24  44139 Dortmund
Nr: 610000	Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund

BetNr.	Name des Beteiligten
	NIDAY LIDDAN Differential of
Nr: 618000	NRW.URBAN - Düsseldorf Fritz-Vomfelde-Str. 10
	40547 Düsseldorf
Nr: 628000	GASCADE GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel
Nr: 634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf
Nr: 707000	Regionalverkehr Köln GmbH Theodor-Heuss-Ring 19-21 50668 Köln
Nr: 805000	Nord-West-Ölleitung GmbH Kolkerhofweg 130 45478 Mülheim/Ruhr



Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis		
Beteiligter: 1000 Eisenbahn-Bundes Hinweis: 001				
Das Eisenbahn-Bundesamt erhebt keine Bedenken und Anregungen gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.		
Beteiligter: 2000 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Hinweis: 001				
Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr informiert, dass der Planungsbereich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich und im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum liegt.  Unter der Voraussetzung, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30m über Grund nicht überschreiten und die Sach- und Rechtslage gleich bleiben, erhebt das Bundesamt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.		

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis		
Beteiligter: 3000 Oberfinanzdirektion NRW Hinweis: 001				
Die Oberfinanzdirektion NRW erstattet Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.		
Beteiligter: 4001 Landschaftsverba Hinweis: 001				
Der Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich 91.20-Landschaftliche Kulturpflege informiert, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen der wertgebenden Merkmale der historischen Kulturlandschaftsbereiche vorliegt.  Der Landschaftsverband Rheinland weist auf eine Neuformulierung des Begriffes "Kulturelles Erbe und Sachgüter durch die Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 hin. Der Schutzgüterbegriff lautet dort "Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter." Die Anwendung des neuen UVPG und damit u.a. die Übernahme der Terminologie wird auch für bereits begonnene Verfahren empfohlen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Eine Fortschreibung des Umweltberichtes erfolgt nicht.  Die Übernahme der neuen Terminologie wird in weiteren Verfahren erfolgen.	Einvernehmen.		

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 4001 Landschaftsverba Hinweis: 002	nd Rheinland		
Der Landschaftsverband Rheinland informiert, dass Liegenschaften des Landschaftsverbandes Rheinland von der Regionalplanänderung nicht betroffen sind und erhebt aus diesem Grund keine Bedenken gegen die geplante Änderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.	
Beteiligter: 4002 Landschaftsverba Hinweis: 001			
Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland weist in ihrem Schreiben vom 10.12.2019 auf das im Rahmen des Scoping abgegebene Schreiben vom 18.09.2018 hin. Im Rahmen des Scoping weist das LVR darauf hin, dass im Umweltbericht unter Abschnitt 2.8 (Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter") aufgrund der räumlichen Nähe auch der Denkmalbereich Dabringshausen-Ortsmitte berücksichtigt werden sollte.	Hinweis zur Kenntnis. Gleichwohl schließt sie eine negative Auswirkung auf den Denkmalbereich aus. Die Ortsmitte ist sowohl vor als auch nach der Regionalplanänderung	Einvernehmen.	

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 6000 Landwirtschaftska Hinweis: 001	mmer NRW		
Die Kreisstelle Lindlar der Landwirtschaftskammer NRW äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.	
Beteiligter: 7001 Landesbetrieb Wa Hinweis: 001	ld und Holz NW, Regionalforstamt Bergisches	Land	
Der Landesbetrieb Wald und Holz NW erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.	
Beteiligter: 8000 Bezirksregierung / Hinweis: 001			
Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW äußert keine bergbehördlichen Bedenken, Anregungen und Hinweise gegen die Regionalplan- änderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.	
Beteiligter: 9000 Geologischer Dienst NRW Hinweis: 001			
Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass der Änderungsbereich in der Erdbebenzone 0 und der geologischen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende	Einvernehmen.	

Kurzfassung der Stellungnahme  Untergrundklasse R liegt. Es müssen zwar keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdebbebenwirkungen ergriffen werden, es wird jedoch dringend empfohlen, für Bauwerke wie z.B. Kaufhäuser entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde Bauleitplanung.	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung. da mittels der Möglichkeiten der Innenbereichssatzungen Baugebiete /-flächen ergänzt werden, die gegen die Darstellungen des Regionalplanes sprechen und bereits neue komplette Ortsteile ergeben haben. Dies widerspricht den landesplanerischen Vorgaben des Flächensparens. Aufgrund dieses Widerspruchs und der gravierenden negativen Folgen des Flächenverbrauchs äußert das Landesbüro seine Bedenken.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.  Sie richten sich an die Ebene der kommunalen Planungshoheit und sind nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Darstellung. Die Erstellung und Abgrenzung von Innenbereichssatzungen erfolgen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit auf Grundlage von § 34 Baugesetzbuch ohne Beteiligung der Landesplanungsbehörde und erzeugen kein Darstellungserfordernis im Regionalplan.	Kein Einvernehmen.
Das Landesbüro äußert gemäß Schreiben vom 19.12.2019 Bedenken gegen die Regionalplanänderung.  Die Siedlungstätigkeit erfolge zum Großteil	Die Bedenken werden zurückgewiesen.  Die Siedlungstätigkeit erfolgte im Geltungsbereich des FNPs oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Innerhalb	Kein Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
ohne die in Bauleitplanverfahren erforderliche Umweltprüfung. Zudem sei sie außerhalb des FNP und des ASB erfolgt und stehe somit den Zielen der Regionalplanung entgegen.	des Bauleitplanverfahrens erfolgt eine Umweltprüfung nach Vorgaben des BauGB. Basierend auf Ziel 2.3 des LEP NRW kann eine Siedlungsentwicklung in begrenztem Umfang ebenfalls in regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortsteilen erfolgen. Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungstätigkeit auf den ASB würde den Belangen der vorhandenen Ortsteile nicht gerecht.	
Beteiligter: 12000 Landesbüro der N Bedenken: 003	aturschutzverbände NRW	
Das Landesbüro lehnt die Regionalplanänderung ab, da die von ihnen geforderte Untersuchung auf der Basis des Zustandes von Natur und Landschaft vor der Bebauung nicht vorgelegt wurde. Damit ist keine verlässliche Grundlage für die Beurteilung des Flächentauschs und damit des Ausgleichs gegeben.	siedlungsräumlichen Zusammenhang reichende Erweiterungen der	Kein Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
	verwiesen.	
	Die Rücknahme der Darstellung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen erfolgt im Wesentlichen durch Nachvollziehen des faktisch vorhandenen Siedlungsbereiches. Ebenso wird durch Rücknahme von ASB an für die bauliche Nutzung nicht mehr vorgesehenen Standorten und Neudarstellung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches im südöstlichen Planbereich zusätzlich der Aspekt des Nachvollziehens der vorhandenen Siedlungsentwicklung gestärkt. Ein Flächentausch ist mit diesen neuen Darstellungen nicht verbunden und i.S.v. Ziel 6.1-1 LEP NRW nicht erforderlich.	
	Die Umweltprüfung enthält eine Beschreibung des derzeitigen Istzustandes bezogen auf die einzelnen Umweltgüter als Grundlage für die anschließende Prognose, wie die Planfestlegungen auf die Umweltschutzgüter wirken sowie der Wirkungsprognose.	
	Dabei wurde dargelegt, dass die beiden Erweiterungsbereiche der regionalplanerischen Siedlungsraumdarstellung aktuell bereits überwiegend erschlossen und bebaut sowie im FNP als Bauflächen dargestellt sind. Der Planstandort für einen Einzelhandelsbetrieb an	

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
	der Hilgener Straße ist aktuell im Flächennutzungsplan nicht als Baufläche dargestellt, aber aufgrund der umgebenden vorhandenen Bebauung als im Siedlungszusammenhang liegend zu charakterisieren.	
	Die regionalplanerisch relevanten Stellungnahmen aus dem Scoping wurden durch die Regionalplanungsbehörde bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.	
	Eine Erfassung des Umweltzustandes vor Bebauung ist weder machbar noch erforderlich. Die vorhandene Bebauung ist legal entstanden, der Zustand vor Bebauung wurde, sofern zu dem Zeitpunkt entsprechende Regelungen existierten, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfasst und bewertet.	
Das Landesbüro fordert in ihrem Schreiben vom 19.12.2019, das an anderer Stelle im gleichen Umfang Flächen für noch nicht in Anspruch genommene ASB-Flächen zurückgenommen werden.	Dieser Forderung folgt die Bezirksregierung nicht. Ein Flächentausch mit gleichwertigen Flächen bedeute den Tausch mit bereits in Anspruch genommenen Bauflächen innerhalb des ASB. Bestandteil des Planverfahrens ist hingegen die Rücknahme von unbebauten Flächen innerhalb des vorhandenen ASB.	Kein Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 12000 Landesbüro der N Bedenken: 003			
Das Landesbüro kritisiert, dass das Schutzgut Fläche bisher nur im Rahmen des Flächentausches betrachtet wurde und nicht im Hinblick auf die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und im Hinblick auf den LEP-Grundsatz 6.1-2. Die Indikatoren 'Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche', 'Flächeninanspruchnahme' sowie 'Einwohner je Quadratkilometer Siedlungs- und Verkehrsfläche' fehlen in den Betrachtungen der Bezirksregierung.	vorhandene Siedlungsentwicklung von Dabringhausen mit Darstellung eines ASB nachvollzogen. Der Standort für die Planung einer für die Daseinsvorsorge erforderlichen Einzelhandelsansiedlung ist im vorhandenen siedlungsräumlichen Zusammenhang gelegen.	Kein Einvernehmen.	
	Es werden keine neuen ASB-Flächen		

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
	dargestellt, für die die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie anzuwenden wären.	
Beteiligter: 12000 Landesbüro der N Bedenken: 004	aturschutzverbände NRW	
Das Schutzgut Mensch wird im Umweltbericht nicht ausreichend betrachtet.  Durch die steigenden Bevölkerungszahlen wird der Druck auf die umliegenden Schutzgebiete und insbesondere des FFH-Gebietes durch den Wunsch auf Erholung steigen. Die Schutzziele sind bisher nicht berücksichtigt.  Eine FFH-Vorprüfung im Bereich der Hilgener Straße hätte im Vorfeld – wie im Scoping gefordert - durchgeführt werden müssen, da die Baugebiete bereits bestehen und die bauliche Ausgestaltung/die baulichen Anlagen bekannt sind. Der Umweltbericht schließt negative Umweltauswirkungen nicht aus. Diese angesprochenen Auswirkungen hätten schon auf Ebene der Regionalplanung ermittelt und beschrieben werden können.	keine wesentlich neuen Siedlungsbereiche entstehen, da die Änderungsbereiche die tatsächlich vorhandene Ortslage nachvollziehen.  Möglicherweise neu hinzukommende Umweltauswirkungen, wie z.B. Verkehr, müssen im Rahmen der kommunalen	Kein Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
	Die Planung führt aufgrund des Nachvollziehens der vorhandenen Siedlungsentwicklung nicht zu steigenden Bevölkerungszahlen, die über das übliche und auch ohne Regionalplanung zulässige Maß an Verdichtungen im Bestand hinausgehen.	
	Auf der Ebene der Regionalplanung stellt die modifizierte ASB- und BSLE-Abgrenzung im Nachgang zum Scoping, die Grundlage des Umweltberichtes und der Beschlussvorlage für den Regionalrat ist, die wichtigsten Vermeidungsmaßnahmen dar.	
	Zur FFH-Vorprüfung wird im Umweltbericht (S. 77) dargelegt, dass eine der Bezirksregierung vorliegende FFH-Vorprüfung zu folgendem Ergebnis kommt, dass infolge der Planänderung keine Auswirkungen auf maßgebliche Lebensräume nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu prognostizieren sind und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Eine differenzierte FFH-Prüfung sei daher nicht erforderlich.	
	Weitergehende Prüfungen – insbesondere aufgrund der dann zugrundeliegenden konkreten Flächennutzungen - sind der	

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde kommunalen Bauleitplanung in den nachfolgenden Planverfahren vorbehalten und sollen bei dieser erfolgen.	Erörterungsergebnis
Das Landesbüro fordert in ihrem Schreiben vom 19.12.2019 eine FFH-Vorprüfung (FFH-VP) für das gesamt neu auszuweisende ASB.	Diese Forderung weist die Regionalplanungsbehörde zurück, da eine FFH-VP für den neu auszuweisenden ASB Bestandteil der FFH-VP von 08/2019 ist.	Kein Einvernehmen.
Das Landesbüro fordert eine erneute Beteiligung. Grundlage dieser Forderung sei die Tatsache, dass die FFH-VP den Unterlagen nicht beilag.	zurück. Im UB wurden die Ergebnisse unter	Kein Einvernehmen.
Beteiligter: 12000 Landesbüro der Na Hinweis: 005	aturschutzverbände NRW	
Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW weist darauf hin, dass durch geeignete Darstellungen/Festsetzungen die Siedlungsentwässerung/Ableitung von Niederschlagswasser einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes sowie der Biotopverbundflächen – trotz der bereits bestehenden Baugebiete – entgegenwirken könnte.	Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.  Im Regionalplan ist keine diesbezügliche Festlegung möglich. Der Aspekt des FFH-Gebiets wird jedoch in Umweltbericht und FFH-Vorprüfung erläutert, die Informationen werden an die Kommune zur Berücksichtigung weitergegeben.	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 13000 Regionaldirektion Hinweis: 001	NRW der Bundesagentur für Arbeit	
Die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, Büro Köln erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 16000 LandesSportBund Hinweis: 001	NRW e.V.	
Der LandesSportBund NRW e.V. äußert keine Bedenken und Anregungen gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 17000 Landesbetrieb Stra Hinweis: 001	aßenbau NRW	
Der Landesbetrieb Straßenbau NRW informiert, dass es sich bei dem an das Plangebiet angrenzenden Knotenpunkt mit der K 18 (Hilgener Straße) bereits seit Jahren um eine Unfallhäufungsstelle handelt. Dies sollte bei der geplanten Verlagerung des "Lebensmittelvollsortimenters" berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.
Im Übrigen erhebt der Landesbetrieb aus straßenbaulicher Sicht keine Bedenken		

Kurzfassung der Stellungnahme gegen die Regionalplanänderung.	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 22000 Landesamt für Na Bedenken: 001	tur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung.  Wertvolle Freiflächen (AFAB sowie BSLE) gehen durch den großflächigen Baukörper, die Zufahrten / Zuwegungen u.a. verloren und führen zu Funktionsverlusten.	Durch die Planung wird die tatsächlich vorhandene Siedlungsentwicklung von Dabringhausen mit Darstellung eines ASB nachvollzogen. Der Standort für die Planung	Kein Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis	
	Die großflächige Versiegelung wurde allerdings im Umweltbericht bereits berücksichtigt. Boden und Wasser werden nicht erheblich beeinträchtigt werden, da schutzwürdige Böden und Grundwasserbeeinflussungen nicht vorliegen. Der hohe Grad der Viersiegelung führt daneben zu einer geringeren Flächeninanspruchnahme insgesamt.  Gleichzeitig erfolgt mit der Änderung des Regionalplanes eine Neudarstellung eines BSLE im südöstlichen Planbereich durch Rücknahme einer ASB Darstellung.		
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW stellt gemäß Schreiben vom 03.12.2019 klar, dass es Bedenken gegen den geplanten ASB zur Ansiedlung eines Einzelhandelsvollsortimenters äußert. Die Darstellung des LANUV sei nicht unzutreffend und eine Zurückweisung deshalb unbegründet.	Die Regionalplanungsbehörde nimmt die Klarstellung zur Kenntnis.	Einvernehmen.	
Beteiligter: 22000 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Hinweis: 002			
Das Landesamt teilt die Einschätzung der Bezirksregierung Köln im Umweltbericht,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.	

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
dass sowohl die Empfindlichkeit als auch die Betroffenheit der Schutzgüter "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" sowie "Landschaft" als mittel bis hoch zu bewerten ist.		
Das Landesamt stellt gemäß Schreiben vom 03.12.2019 klar, dass die Inhalte der Stellungnahme als Bedenken gegen die Regionalplanungsbehörde und nicht als Hinweise einzustufen sind. Das Landesamt weist darauf hin, dass ihre Stellungnahme verkürzt wiedergegeben wurde. Zudem ist das Landesamt der Ausfassung, dass die Zusammenfassung der ¾ Seiten langen Textpassage im Ausgleichsvorschlag fehlerhaft und der Sinn verändert wiedergegeben wurde. Die Bedenken gegen die Regionalplanänderung, bzw. gegen Inanspruchnahme von schutzwürdigen Bereichen würden fehlen.	Dies weist die Regionalplanungsbehörde zurück und weist indes darauf hin, dass der ¾ Seiten lange Abschnitt "zur Umweltprüfung" zur besseren Lesbarkeit in zwei Abschnitte geteilt wurde. (vgl. Hinweise 002 und 003).	Kein Einvernehmen.
Das Landesamt stellt ihn ihrem Schreiben vom 03.12.2019 klar, dass im Rahmen der Erörterung auf die Nichtinanspruchnahme von schutzwürdigen Bereichen eingegangen wurde.	Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung des Landesamtes, dass durch die Planung gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatschG i.V.m. § 42 LNatschG nicht in Anspruch genommen werden, bzw. nicht beeinträchtigt werden sollen.	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis		
Beteiligter: 22000 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Bedenken: 003				
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW regt an, betroffene Bereiche des NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler" vollständig aus dem Erweiterungsbereich herauszunehmen.  Bei dem NSG handelt es sich laut Biotopkataster um ein schutzwürdiges Biotop mit dem Ziel Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Bachtalsystems mit regionaler Biotopvernetzungsfunktion.  Laut Planunterlage der Bezirksregierung sind schutzwürdige Biotope durch die Planung nicht zu beeinträchtigen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.  Das Naturschutzgebiet "Eifgenbachtal und Seitentäler" berührt den geplanten ASB in einem kleinen Teilbereich (vgl. Fläche 1 in der Übersicht zu Anregung 199000-001). An allen anderen Stellen hält der ASB auch nach Erweiterung einen Abstand zu umliegenden NSG ein.  Das berührende NSG ragt bereits heute leicht in die Siedlungsstrukturen hinein. Durch die geplante Regionalplanänderung kommt es also zu keiner Veränderung gegenüber dem tatsächlichen Bestand.  Die zeichnerische Darstellung des Regionalplanes ist so zu interpretieren, dass die südliche Grenze des NSG durch einen an dieser Stelle umlaufenden und in der Kartengrundlage sichtbaren Hang eindeutig als solche kenntlich gemacht wird. Die geplante Abgrenzung des ASB orientiert sich wiederum an diesem und überlagert diesen nicht. Damit ist die planerische Absicht, eine weitere Überlagerung von Siedlungsstrukturen und	Kein Einvernehmen.		

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
	NSG zu vermeiden, eindeutig erkennbar.  Unter Berücksichtigung dieser Argumentation kann der Anregung des LANUV ohne Veränderung der bisherigen Plankonzeption gefolgt werden.	
Das Landesamt stellt gemäß Schreiben vom 03.12.2019 klar, dass die Inhalte der Stellungnahmen als Bedenken gegen die Regionalplanänderung und nicht als Hinweise einzustufen sind. Insbesondere die Darstellungen zum "NSG Eifgenbachtal und Seitenränder" seien als Bedenken einzustufen.  In Punkt 01-03 weist das Landesamt darauf hin, dass die im Meinungsausgleich benannten Hangkanten nur Höhenlinien der Topografischen Karte darstellen.	Die Regionalplanungsbehörde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.	Einvernehmen.
In Punkt 04 weist das Landesbüro darauf hin, dass im bestehenden NSG östlich der K 18 kein Gebäude, kein Siedlungsraum steht und alle Bereiche Freiraum sind. Das NSG sei durch Wegeparzellen von der bestehenden Bebauung getrennt.	Die Regionalplanungsbehörde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis und weist darauf hin, dass auch aufgrund der Regionalplanänderung keine Siedlungstätigkeit jenseits dieser Wegeparzelle begünstigt wird. Die Regionalplanungsbehörde stellt hinweisend klar, dass der Regionalplan keine parzellenscharfe Festlegung von Siedlungsbereichen vornimmt, sondern	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
	lediglich bereichsscharfe. Die Abgrenzung- und Beurteilungsgrundlage ist der Regionalplan in seinem Maßstabe von 1:50.000.	
In Punkt 05 weist das Landesamt darauf hin, dass die Grundlage für ordnungsbehördliche ausgewiesene Schutzgebiete der Landschaftsplan ist.	Die Regionalplanungsbehörde teilt diese Auffassung und verweist auf den Umweltbericht, welcher ab Seite 30 auf die Landschaftsplanung und Schutzgebiete eingeht.	Einvernehmen.
In Punkt 06 weist das Landesamt darauf hin, dass keine Überlagerung von Siedlungsstrukturen und Naturschutzgebieten besteht.	Die Regionalplanungsbehörde kann diesen Hinweis nachvollziehen und verweist darauf, dass der Regionalplan nur bereichsscharfe und keine parzellenscharfe Festlegungen trifft.	Einvernehmen.
In Hinweis 07 weist das Landesamt darauf hin, dass der im Meinungsausgleich beschriebene Versuch den ASB durch vorhandene vermeintliche Hangkanten aufrecht zu erhalten, nicht notwendig sei, denn die ASB Neuabgrenzung würde vorhabenbezogen bzw. bestandsbezogen erfolgen.	Die Regionalplanungsbehörde nimmt diesen Hinweis zu Kenntnis.	Einvernehmen.
In Hinweis 08 weist das Landesamt darauf hin, dass gleichwohl das Gelände keine deutlichen Hangkanten aufweise, bauliche Maßnahmen für flächenhafte Objekte zu deutlichen Eingriffen in das Relief und den	Die Regionalplanungsbehörde nimmt den Hinweis zu Kenntnis.	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Boden führen.		
Das Landesamt verdeutlicht abermals ihre Bedenken und stellt diese gegliedert (Punkte 01-08) dar.	Die Regionalplanungsbehörde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die regionalplanerische Festlegung erfolgt bereichs- und nicht parzellenscharf im Maßstab 1:50.000. Die regionalplanerische Festlegung von ASB im Bereich Asterweg begünstigt keine über den Bestand hinausgehende siedlungsräumliche Ausdehnung in nördlicher und östlicher Richtung, in die sensiblen Naturräume des Eifgenbachtals und der vorhandenen Schutzgebiete. Die nachgeordneten Planungsebenen haben das Naturschutzrecht als striktes Recht in ihren Planverfahren zwingend zu beachten.	Einvernehmen.
Beteiligter: 22000 Landesamt für Nat Bedenken: 004	eur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	
Die Bezirksregierung formuliert im Umweltbericht, dass keine erheblichen Auswirkungen auf FFH-Lebensräume zu erwarten sind.  Das Landesamt macht deutlich, dass der Erweiterungsbereich "Asterweg" nur 200m von dem FFH-Gebiet "Dhünn und	Die Bedenken werden zurückgewiesen.  Im Rahmen der Regionalplanänderung ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden. Diese kam zum Ergebnis, dass keine Auswirkungen auf maßgebliche Lebensräume nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu prognostizieren sind. Erhebliche vorhaben-,	Kein Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Eifgenbach" entfernt liegt. Aufgrund wertvoller Strukturen (naturnahe Fluss- und Bachabschnitte, Quellbereiche) des FFH-Gebietes, die mit der Planung verbundenen Versiegelungen und der Verbindung zur Verbundfläche "Eifgenbachtal" äußert das Landesbüro Bedenken gegen die Regionalplanänderung. Eine vertiefende FFH-Vorprüfung wird für erforderlich erachtet.	anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Eine differenzierte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.  Auf den nachfolgenden kommunalen Planungsebenen sind insbesondere die Auswirkungen der Niederschlagswasserbeseitigung auf das FFH-Gebiet zu untersuchen.  Die Abgrenzung der Verbundfläche entspricht in etwa dem NSG "Eifgenbachtal und Seitentäler". Unter Berücksichtigung der Argumentation unter 22000-003 wird der geforderte Erhalt der Verbundfläche nicht in	
Das Landesamt verdeutlicht gemäß	Frage gestellt.  Die Regionalplanungsbehörde nimmt die	Das für Natur, Umwelt und
Schreiben vom 03.12.2019 das die vorgebrachten Bedenken berechtigt und die Zurückweisung unbegründet ist.	vorgebrachten Bedenken zur Kenntnis. Gleichwohl hält sie die Abschichtung dem unterschiedlichen Detaillierungsgrad der Planungsebenen für entsprechend und das	Verbraucherschutz NRW teilt mit Schreiben vom 08.04.2020 mit, dass die geäußerten inhaltlichen Bedenken aufrechterhalten werden.
Die Planungen mit flächenhaften Versiegelungsbereichen seien in Bezug auf das Niederschlagswasser problematisch: der vorhandene Vorfluter führe in das FFH-Gebiet, das vorhandene Kanalnetz und die Möglichkeit einer Niederschlagsversickerung	weiterhin für zweckdienlich.	Kein Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
seien mit Restriktionen verbunden.		
Das Landesamt weist darauf hin, dass die von drei Akteuren (Landesamt, Landesbüro, Kreisverwaltung) angesprochene Problematik und die bereits in dem groben Maßstab erkennbaren Probleme nicht auf nachgelagerte Planungsebenen abgeschichtet werden können.		
Beteiligter: 172000 Stadt Köln Hinweis: 001		
Die Stadt Köln erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen</b> gemäß Schreiben vom 17.12.2019.
Beteiligter: 173000 Stadt Leverl Hinweis: 001	kusen	
Die Stadt Leverkusen äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 185000 Oberbergisch Hinweis: 001	her Kreis	
Aus Sicht des Oberbergischen Kreises gibt es keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 199000 Rheinisch-E Hinweis: 001	Bergischer-Kreis	
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einbeziehung des Erweiterungsbereiches in den Allgemeinen Siedlungsbereich.  Der Kreis gibt zu verschiedenen Einzelflächen (vgl. nachfolgende Übersichtsgrafik) ergänzende Hinweise:  Zu Fläche 1  Der Bereich des Naturschutzgebietes mit dem Quellbereich des namenlose Nebensiefen des Eifgenbaches und die Hangwälder des Eifgenbachtales sind, auch wenn sie planungsmaßstabsbedingt zeichnerisch in den Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen werden, nicht in eine bauliche Entwicklung einzubeziehen.  In der weiteren Bauleitplanung sind FFH-Verträglichkeitsprüfungen insbesondere für den Wirkpfad Niederschlagswasser/Oberflächengewässer erforderlich.  Südlich der Bebauung am Asternweg befinden sich Flächen des	Regionalplanes ist so zu interpretieren, dass die südliche Grenze des NSG durch einen an dieser Stelle umlaufenden und in der Kartengrundlage sichtbaren Hang eindeutig als solche kenntlich gemacht wird. Die geplante Abgrenzung des ASB orientiert sich wiederum an diesem und überlagert diesen nicht. Die Abgrenzung der ASB-Darstellung orientiert sich in enger Abgrenzung an der bestehenden FNP-Darstellung unter Einbeziehung des zukünftigen Planstandortes für Einzelhandel. Damit ist die planerische Absicht, eine weitere Überlagerung von Siedlungsstrukturen und NSG zu vermeiden eindeutig erkennbar	Einvernehmen gemäß Schreiben vom 20.12.2019.

Kurzfassung der Stellungnahme Vertragsnaturschutzes.	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
HILLSON HAUSEN H	WOLLERS BERG  KRECKERS  KR	
Beteiligter: 199000 Rheinisch-B Hinweis: 002	ergischer-Kreis	
Der Rheinisch-Bergische-Kreis weist darauf hin, dass aufgrund der örtlichen Rahmenbedingungen die Niederschlagswasserbewirtschaftung als	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
sehr schwierig anzusehen ist.		
Das örtliche Mischwassernetz steht aufgrund der aktuellen Rechtslage und weiteren Umweltgesichtspunkten nicht als Vorflut für Niederschlagswasser zur Verfügung.		
Nach derzeitigem Stand (Gutachten über geotechnische Untersuchungen, EDEKA Wermelskirchen vom 12.03.2019, TERRA Umwelt Consulting) liegt örtlich kein versickerungsfähiger Boden vor. Eine Versickerung des Niederschlagswassers wird zurzeit nicht empfohlen.		
Durch ein detailliertes hydrogeologisches Gutachten auf der Grundlage eines Baggerschurfes sollten die örtlichen Versickerungsmöglichkeiten des Niederschlagswassers dargestellt werden.		
Eine natürliche Vorflut (Fließgewässer) steht in unmittelbarer Umgebung nicht zur Verfügung.		
Voraussetzung für die Bebaubarkeit des Grundstücks ist ein tragfähiges Niederschlagswasserbewirtschaftungskonze pt.		

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 199000 Rheinisch-B Hinweis: 003	ergischer-Kreis	
Zu den Flächen 2, 4, 5, 6 und 8  Der Rheinisch-Bergische-Kreis erhebt keine Bedenken gegen die Rücknahme des ASB.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 199000 Rheinisch-B Hinweis: 004	ergischer-Kreis	
Der Rheinisch-Bergische-Kreis informiert, dass für das Vorhaben eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen ist. Die Hydrantenabstände zur Bebauung sollen 150m nicht überschreiten. Zufahrt- und Aufstellmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsdienst sind zu berücksichtigen.  Wenn Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Feuerwehrzufahrten und Feuerwehrbewegungsflächen zu planen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 199000 Rheinisch-B Hinweis: 005			
Zu Fläche 3  Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einbeziehung in den Allgemeinen Siedlungsbereich.  Die Quellbereiche des Schürholzer Baches sind, auch wenn sie planungsmaßstabsbedingt zeichnerisch in den Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen werden, nicht in eine bauliche Entwicklung einzubeziehen. In der weiteren Bauleitplanung sind gegebenenfalls FFH-Verträglichkeitsprüfungen insbesondere für den Wirkpfad Niederschlagswasser/Oberflächengewässer erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die abschließende Berücksichtigung der mit den Quellbereichen verbundenen Belange sowie die Erstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen betreffen die Ebene der kommunalen Planungshoheit und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Regionalplanänderungsverfahrens.	Einvernehmen.	
Beteiligter: 199000 Rheinisch-Bergischer-Kreis Hinweis: 006			
Fläche 7  Die Hangwaldflächen des Linnefetales sollten nicht durch eine bis an den aktuellen Waldrand heranreichende	Die Abgrenzung des Allgemeinen Siedlungsbereiches wird hier an die tatsächliche Nutzungen angepasst und arrondiert. Die geplanten ASB-Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, die	Einvernehmen.	

Kurzfassung der Stellungnahme  Siedlungsentwicklung gefährdet werden. Mit der 16. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahre 2006 wurde die Wohnbaufläche in diesem Bereich reduziert.  Aus Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann der Allgemeine Siedlungsbereich enger abgegrenzt werden. Ansonsten würde er unmittelbar an den Bereich für den Schutz der Natur im Linnefetal angrenzen.  Gegen diesen Änderungsbereich werden Bedenken geltend gemacht.	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde  Hangwaldflächen des Linnefetales sollen nicht angetastet werden.  Eine detaillierte Ausgestaltung des Übergangs vom ASB in den Freiraum obliegt der kommunalen Bauleitplanung.  Eine möglicherweise weitere Rücknahme des ASB, wie vorgetragen, wird ggfs. in das Verfahren der Gesamtüberarbeitung des Regionalplanes Köln einfließen. In diesem werden die Darstellungen für den gesamten Bereich der Ortslage Dabringhausen und ihrer Freiraumdarstellungen nochmals einer planerischen Überprüfung und Abwägung unterzogen werden.	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 199000 Rheinisch-B Hinweis: 007	ergischer-Kreis	
Stellungnahme aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde:  Der Rheinisch-Bergische-Kreis, Untere Naturschutzbehörde äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Regionalplanänderung.  Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Naturschutzgebiete oder Quellbereiche -	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme  wenn sie planungsmaßstabsbedingt zeichnerisch in den Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen werden - nicht in eine bauliche Entwicklung einbezogen werden können.  In der weiteren Bauleitplanung sind insbesondere im Bereich der Änderungen 1 und 3 (1. Siedlung an K 18 und Asternweg/Standort Vollsortimenter	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs und 3. Arnzhäuschen Erweiterung Allgemeiner Siedlungsbereich) FFH-Verträglichkeitsprüfungen insbesondere für den Wirkpfad Niederschlagswasser/Oberflächengewässer erforderlich.		
Beteiligter: 199000 Rheinisch-B Hinweis: 008	Bergischer-Kreis	
Der Rheinisch-Bergische-Kreis weist aus Sicht des Artenschutzes darauf hin, dass Wiesenvögel wie Kiebitz und Feldlerche zu den verfahrenskritischen Arten zählen. Unabhängig ob diese in dem hier betroffenen Geltungsbereich tatsächlich vorkommen, sind sie im Messtischblatt mit einer geringen und mittleren Habitateignung aufgeführt und zählen regional zu den verfahrenskritischen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Im Umweltbericht der Regionalplanänderung wird aufgeführt, dass im Rahmen der Bauleitplanung eine Artenschutzprüfung (ASP) nach den Verwaltungsvorschriften erstellt wird. Dabei sind insbesondere Wiesenvögel und Greifvögel zu prüfen.		
Beteiligter: 199000 Rheinisch-B Hinweis: 009	ergischer-Kreis	
Der Rheinisch-Bergische-Kreis weist in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde hinsichtlich des Einmündungsbereichs L101/K18 auf die Stellungnahme zu der beabsichtigten 48. FNP-Änderung hin.  Der Knoten L 101/K 18 gilt seit Jahren als Unfallhäufungsstelle. Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen wird sich die Unfallsituation nicht verbessern, daher muss die Unfallkommission rechtzeitig in das Verfahren eingebunden werden.  Aus Sicht des Sachgebietes Straßenbau des Rheinisch-Bergischen-Kreises kann keine Zustimmung erteilt werden, solange nicht Punkte wie z.B. Lage der neuen Zufahrt, Regelungen zur Entwässerung in dem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Sämtliche Hinweise und Fragestellungen richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis		
Bereich, Querungshilfen für Schulkinder) geklärt sind.				
Beteiligter: 199000 Rheinisch-E Hinweis: 010				
Der Rheinisch-Bergische-Kreis informiert, dass für das Vorhaben eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen ist. Die Hydrantenabstände zur Bebauung sollen 150m nicht überschreiten. Zufahrt- und Aufstellmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsdienst sind zu berücksichtigen.  Wenn Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Feuerwehrzufahrten und Feuerwehrbewegungsflächen zu planen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.		
Beteiligter: 201000 Stadt Burscheid Hinweis: 001				
Die Stadt Burscheid erhebt unter der Voraussetzung, dass es durch das Sondergebiet "Lebensmittelvollsortimenter Dabringhausen" bei einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 1.550 m2 und bei dem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.		

Kurzfassung der Stellungnahme  Schwellenwert von unter 10% Kaufkraftverlagerung aus dem zentralen Versorgungsbereich Burscheid-Hilgen bleibt, keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde  In dieser werden die notwendigen Begrenzungen der Verkaufsfläche und Grundausrichtung der angebotenen Sortimente zur Vermeidung von wesentlichen Beeinträchtigungen andere zentraler Versorgungsbereiche – und hier auch Burscheid-Hilgen – untersucht und vorgenommen werden. Dabei wird auch die Stadt Burscheid in den Planverfahren beteiligt werden. Die nachfolgende Bauleitplanung hat unter Beachtung der im LEP NRW vorgegebenen Ziele und Grundsätze zum großflächigen Einzelhandel zu erfolgen. Ihre Beachtung wird im später für die Flächennutzungsplanung zu erfolgenden landesplanerischen Anpassungsverfahren geprüft werden.	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 207000 Stadt Wermelskirchen Hinweis: 001		
Die Stadt Wermelskirchen erhebt keine Bedenken und Anregungen gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 259000 Wupperverband Hinweis: 001		
Der Wupperverband erhebt keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme  gegen die Regionalplanänderung, da ihre Belange bezüglich Auswirkungen auf den Wasserhaushalts oder Oberflächengewässer (bzw. Talsperren) nicht betroffen sind.	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde genommen.	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 260000 Bergischer Hinweis: 001	Trinkwasserverband GmbH	
Die Wuppertaler Stadtwerke GmbH äußern für die WSW Energie & Wasser AG (ehemals Wuppertaler Stadtwerke AG) zuständig für Energieversorgung und Stadtentwässerung für die Stadt Wuppertal, zuständig für die Wasserversorgung im Namen der WSE Energie & Wasser AG für die WSW mobil GmbH, zuständig für den öffentlichen Personennahverkehr und für die Bergische Trinkwasser Verbund GmbH keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis		
Beteiligter: 261000 Wasservers Hinweis: 001				
Der Wasserversorgungsverband Rhein- Wupper bittet um Berücksichtigung bzw. den Schutz ihrer im Plangebiet befindlichen Trinkwassertransportleitung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.		
Beteiligter: 262000 Aggerverband Hinweis: 001				
Der Aggerverband informiert, dass der Planbereich außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches liegt. Deshalb bestehen keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.		
Beteiligter: 283000 Industrie- und Handelskammer zu Köln Hinweis: 001				
Die Industrie- und Handelskammer zu Köln begrüßt die Regionalplanänderung, da durch sie die Nahversorgung im Ortsteil Wermelskirchen-Dabringhausen langfristig gesichert werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.		

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis	
Beteiligter: 315000 Stadt Remscheid Hinweis: 001			
Die Stadt Remscheid erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.	
Beteiligter: 316000 Stadt Solingen Hinweis: 001			
Die Stadt Solingen erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da keine ihrer Belange davon betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.	
Beteiligter: 426000 Architektenkammer NW Hinweis: 001			
Die Architektenkammer NW trägt keine Anregungen zu der Regionalplanänderung vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.	
Beteiligter: 428000 Waldbauernverband NRW e.V. Hinweis: 001			
Der Waldbauernverband NRW e.V. erstattet Fehlanzeige.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.	

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis		
Beteiligter: 444000 Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 Luftverkehr Hinweis: 001				
Aus Sicht des zivilen Luftverkehrs bestehen keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.		
Beteiligter: 445000 Flughafen Köln / Bonn GmbH Hinweis: 001				
Aus Sicht der Flughafen Köln / Bonn GmbH bestehen keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.		
Beteiligter: 492000 Deutscher V Hinweis: 001				
Der Deutsche Wetterdienst erhebt keine Einwände gegen die Regionalplanänderung, da keine ihrer Standorte beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen gemäß Schreiben vom 31.03.2020.  Einvernehmen.		
Beteiligter: 602000 Amprion GmbH Hinweis: 001				
Die Amprion GmbH erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, dass weder Höchstspannungsleitungen des Unternehmens im Plangebiet verlaufen noch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.		

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis	
geplant sind.			
Beteiligter: 610000 Westnetz GmbH Hinweis: 001			
Die Westnetz GmbH erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da weder 110-kV-Hochspannungsleitungen des Unternehmens im Plangebiet verlaufen noch geplant sind.	<b>5</b>	Einvernehmen.	
Beteiligter: 628000 GASCADE GmbH Hinweis: 001			
Die GASCADE GmbH informiert, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine ihrer Anlagen durch die Regionalplanänderung beeinträchtig werden. Aus diesem Grund erhebt die GASCADE GmbH keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<b>Einvernehmen</b> gemäß Schreiben vom 10.12.2019.	